

An die Mitglieder
des Rates der Gemeinde Hilgermissen

Einladung

Ich lade Sie zu einer
Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 11. April 2024, um 19:30 Uhr

Sitzungsort: Gasthaus Zum Goldenen Krug, Hilgermissen 31, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls vom 07.03.2024
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschluss über den Jahresabschluss 2022, Überschussverwendung und Entlastung 03/X/068
- 5 Bebauungsplan Nr. 20 "Eitzendorf - Osterfeld II" 03/X/069
 - a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - b) Ergebnis der Behördenbeteiligung
 - c) Satzungsbeschluss
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

Hoya/Weser, den 03.04.2024

Mit freundlichen Grüßen
Johann Hustedt

Bürgermeister

Bekanntmachung

zur **Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen:**

Sitzungstermin: Donnerstag, 11. April 2024, um 19:30 Uhr

Sitzungsort: Gasthaus Zum Goldenen Krug, Hilgermissen 31, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls vom 07.03.2024
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschluss über den Jahresabschluss 2022, Überschussverwendung und Entlastung 03/X/068
- 5 Bebauungsplan Nr. 20 "Eitzendorf - Osterfeld II" 03/X/069
 - a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - b) Ergebnis der Behördenbeteiligung
 - c) Satzungsbeschluss
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

Weitere Informationen finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter www.grafschaft-hoya.de

Hoya/Weser, den 03.04.2024

Der Gemeindedirektor

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über den Jahresabschluss 2022, Überschussverwendung und Entlastung

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Astrid Schwecke	<i>Datum</i> 11.03.2024 <i>Aktenzeichen</i> 20/20 25 00/03
--	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird beschlossen.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 365.227,36 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 9.582,40 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Gemeindedirektor wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG entlastet.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Der Gemeindedirektor hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses festgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss geprüft. Der Schlussbericht ist im Januar 2024 eingegangen.

In der Anlage sind der Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Verwaltung beigefügt. Der Rat muss den Jahresabschluss beschließen und über die Entlastung des Gemeindedirektors entscheiden. Die Prüfung hat keine Hinweise ergeben, die einer Entlastung entgegenstehen.

Es wird vorgeschlagen, die Überschüsse den Überschussrücklagen zuzuführen. Zuständig für die Entscheidung über die Ergebnisverwendung ist ebenfalls der Rat.

Anlagen:

1	Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2022	öffentlich
2	Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2022	öffentlich

Jahresabschluss 2022

Hier: Darstellung der Prüfungsbemerkungen und Stellungnahme hierzu

H1 (Seite 7)

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde überschritten und erfolgte erst mit Schriftsatz vom 8. April 2022.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Zahl der Mitgliedsgemeinden ist die fristgerechte Aufstellung aller Haushaltspläne nicht möglich.

H2 (Seite 7)

Im Rahmen der Prüfung wurde ein Verstoß gegen § 116 NKomVG festgestellt. Im Januar wurde auf dem Produktkonto 28100.431802/731802 ein Zuschuss für die freiwillige Feuerwehr in Höhe von 750,00 € zur Auszahlung gebracht. In der haushaltslosen Zeit gilt die vorläufige Haushaltsführung. Hier dürfen lediglich Auszahlungen geleistet werden, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Stellungnahme:

Künftig wird verstärkt darauf geachtet, dass die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung eingehalten werden und nur Aufträge und Zahlungen für Aufgaben geleistet werden, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

H3 (Seite 8)

Dem Gemeindedirektor wurde der Jahresabschluss am 23. Oktober 2023 zur Feststellung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorgelegt. Die vorgesehene Frist von drei Monaten wurde somit nicht eingehalten. Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

Stellungnahme:

Die so verspätete Aufstellung des Abschlusses hatte die Ursache in der zeitweise unbesetzten Stelle und dem Personalwechsel in der Kämmerei. Künftig sollen die Abschlüsse zeitnäher erstellt werden.

Aufgrund der Zahl der Mitgliedsgemeinden wird die fristgerechte Aufstellung aller Jahresabschlüsse allerdings auf Dauer nicht möglich sein.

H4 (Seite 12)

Im Berichtsjahr wurde ein neues Buswartehäuschen in Wechold mit 15.636,84 € (Inv.-Nr. 670) aktiviert. Die Nutzungsdauer wurde mit 20 Jahren angesetzt. Dies entspricht weder der vom Innenministerium vorgegebenen Abschreibungstabelle (Wartehäuschen Nutzungsdauer 25 Jahre) noch wurde die Bewertungsrichtlinie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya (dort 30 Jahre) zugrunde gelegt. Bei der Prüfung des Jahresanlagennachweises wurde darüber hinaus festgestellt, dass bei den bereits aktivierten Buswartehäuschen ebenfalls überwiegend eine Nutzungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt wurde. Außerdem ist die jährliche AfA bei den Inventarnummern 164, 398, 399 und 400 nicht korrekt berechnet

worden. Wir empfehlen, die Anlagenbuchhaltung zu überprüfen und die Aktivierung der Buswartehäuschen einheitlich auf 25 bzw. 30 Jahre vorzunehmen.

Stellungnahme:

Die Nutzungsdauer wurde gewählt, weil in den Zuschussbescheiden eine Zweckbindung von 20 Jahren angegeben wurde. Fälschlicherweise wurde diese Zweckbindung der Zuschüsse als Abschreibungsdauer für die Investitionsmaßnahme genommen.

Die bereits aktivierten Buswartehäuser wurden schon zur Eröffnungsbilanz mit diesem Zeitraum aufgenommen. Hier wird die Nutzungsdauer nicht mehr angepasst, da die Abschlüsse bereits geprüft wurden.

Künftig wird die Nutzungsdauer nach der Bewertungsrichtlinie genommen, da mittlerweile bekannt ist, dass dieser Zeitraum auch zutreffend ist. Für die neu aktivierte Inventarnummer 670 wurde deshalb die Abschreibungsdauer auf 30 Jahre verlängert.

H5 (Seite 22)

Im Berichtsjahr wurden 11.305,00 € am 25. August 2022 als Eilfall gem. §89 i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG durch den Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister genehmigt. Es handelte sich um höhere Anschaffungskosten im Bereich der Gemeindebücherei Wechold. Bereits am 18. November 2021 wurde ein Zuwendungsvertrag mit dem Ziel der Digitalisierung mit dem „deutschen Bibliotheksverband e. V. (dbv)“ geschlossen. Aus Sicht des RPAs ist nicht ersichtlich, warum keine ausreichenden Haushaltsmittel eingeplant wurden, da durch den Vertragsschluss die Verpflichtung zur Beschaffung entsprechender Gegenstände bereits zur Haushaltsplanung bekannt war. Fraglich ist auch, warum eine rechtzeitige Entscheidung durch die Vertretung nicht erfolgen konnte, zumal am 14. September 2022 entsprechende Sitzungen der Gremien stattfanden. Die überplanmäßige Eilentscheidung wurde damit gerechtfertigt, dass der Bewilligungszeitraum am 15. Oktober 2022 endet und nur bis dahin getätigte Ausgaben mit der Zuwendung beglichen werden. Wie es zu dem zeitlichen Engpass kam, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Vertragsschluss bereits im November der Vorjahres stattfand und somit hinreichend Zeit zur Beschaffung vorhanden war.

In der Regel handelt es sich bei Eilfällen um eine Entscheidung des Hauptausschusses (vgl. auch Joachim Rose, Komm. Finanzwirtschaft Niedersachsen – Grundriss für Aus- und Fortbildung, 9. überarbeitete Auflage, Kap. 9.4.4 – Verfahren, S. 327). Als bürokratische Verfahrensvereinfachung besteht darüber hinaus die Möglichkeit gem. § 78 Abs. 3 NKomVG, den Beschluss im Umlaufverfahren zu fassen. Von dieser Option wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Offensichtlich ist hier eine vorausschauende Haushaltsplanung und -ausführung seitens der verantwortlichen Bereiche versäumt worden. Wir empfehlen künftig bei gleichgelagerten Fällen frühzeitig an die Mittelbereitstellung zu denken und darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften für überplanmäßige Ausgaben strikter zu beachten.

Gemäß § 89 S. 3 NKomVG ist in diesen (nicht unerheblichen) Eilfällen sowohl die Vertretung als auch der Hauptausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung des Verwaltungsausschusses und des Rates erfolgte am 14. September 2022.

Stellungnahme:

Von der zuständigen Sachbearbeiterin wurde übersehen, dass auch Haushaltsmittel bereit gestellt werden müssen, da die Umsetzung der Digitalisierung durch die Büchereileitung erfolgte. Künftig wird verstärkt auf die Einhaltung des § 89 NKomVG geachtet. Die Mitarbeiter werden entsprechend geschult.

H6 (Seite 25)

Im Haushaltsplan 2022 sind im Investitionsplan u. a. Ansätze wie nachstehend ausgewiesen und erläutert worden:

11102.443103 Kosten der Rechnungsprüfung

Es wird vorsorglich die doppelte Höhe [...] eingeplant

27200.427105 Bücher, Beschaffung und Unterhaltung

Ansatz vorsorglich erhöht [...]

28100.431802 Zuschüsse an Vereine und Verbände

Vorsorgliche Einplanung Zuschussantrag [...]

Vorsorglich bzw. pauschal gebildete Ansätze sind mit dem Planungsgrundsatz der „Haushaltswahrheit und -genauigkeit“ nicht zu vereinbaren. Sollte es im Verlauf eines Haushaltsjahres Unvorhergesehenes hinzukommen, verbleibt die Möglichkeit, Mittel durch einen Nachtragshaushalt oder einen Antrag auf eine über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung genehmigen zu lassen.

Stellungnahme:

Es handelt sich nicht um Investitionen. Die Ausführungen sind insoweit nicht richtig. Außerdem wurden sehr geringfügige Ausgaben eingeplant, für die teilweise auch eine Ursache vorhanden war (z.B. Rechnungsprüfung: Es war nicht bekannt, ob die Prüfungen zeitnah erfolgen, Bücherei: Erhöhung wegen der beabsichtigten Digitalisierung.)

Gleichwohl wird der Hinweis für künftige Planungen beachtet.

H7 (Seite 31)

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrag-, und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Detlef Meyer
Gemeindedirektor



2. Stellungnahme an RPA
3. Vorlage für Entlastung erstellen

Landkreis
Nienburg/Weser



Rechnungsprüfungsamt



**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
der Gemeinde Hilgermissen**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsdurchführung	4
1.3	Beschluss über den Jahresabschluss 2021 - Entlastung -	5
2	Zusammenfassung	5
2.1	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	5
2.2	Prüfungsergebnis	6
3	Haushalts- und Finanzwirtschaft	6
3.1	Ergebnisübertragung	6
3.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
3.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	8
3.4	Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte	8
4	Feststellungen u. Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- u. Finanzlage	10
4.1	Aktivseite der Bilanz	10
4.2	Passivseite der Bilanz	14
4.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz	18
4.4	Ergebnisrechnung	19
4.5	Finanzrechnung	23
4.6	Anhang und Anlagen zum Anhang	25
4.7	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	27
5	Einzelprüfungen zum Jahresabschluss	28
5.1	Organisation	28
5.2	Zuschussbedarf öffentlicher Einrichtungen	28
5.3	Technische Prüfung	29
6	Schlussfeststellung und Entlastungsvorschlag	30

Anlagen

Anlage 1: Schlussbilanz zum 31.12.2022

Anlage 2: Gesamtergebnisrechnung 2022

Anlage 3: Gesamtfinanzrechnung 2022

Wesentlicher Inhalt des Prüfungsberichtes (gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG)

Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen

- H1** Die Haushaltssatzung wurde nicht in der Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
- H2** Im Rahmen der Prüfung wurde ein Verstoß gegen § 116 NKomVG festgestellt.
- H3** Dem Gemeindedirektor wurde der Jahresabschluss am 23. Oktober 2023 zur Feststellung vorgelegt. Die vorgesehene Frist gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG von drei Monaten wurde damit nicht eingehalten.
- H4** Wir verweisen auf unseren Hinweis bezüglich der Bilanzierung von Buswartehäusern in der Gemeinde Hilgermissen.
- H5** Wir verweisen auf unsere Anmerkungen bezüglich der überplanmäßigen Ausgabe für die Gemeindebücherei Wechold.
- H6** Die Ausweisung von vorsorglich bzw. pauschal gebildeten Ansätzen ist mit dem Planungsgrundsatz der „Haushaltswahrheit und -genauigkeit“ nicht zu vereinbaren.
- H7** Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus §§ 155 Abs. 1, 156 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Nienburg/Weser.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) in der Zeit vom 21. November bis 15. Dezember 2023 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine ausreichende Zahl von Stichproben.

Das RPA des Landkreises Nienburg/Weser hat die erforderliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Anhangs bei der Gemeinde Hilgermissen durchgeführt (§§ 155, 156 NKomVG). Die Prüfung ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Gemeindedirektors (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt bzw. beschränkt. Eine Einschränkung des Prüfungsverfahrens sollte daraus nicht hergeleitet werden.

Die Fachbereiche der Verwaltung haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügbaren Stellen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

Im Bericht sind Randvermerke vergeben, die folgende Bedeutung haben:

- **H** Hinweise und Anregungen für die Verwaltung

Auf die Darstellung von Produkten und Ergebnissen von Produktgruppen wird mit Ausnahmen verzichtet. Hier wird auf den Rechenschaftsbericht der Verwaltung in Verbindung mit den detaillierten Ausführungen im Anhang verwiesen.

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

1.3 Beschluss über den Jahresabschluss 2021 - Entlastung -

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde im Zeitraum vom 01. bis 21. März 2023 durchgeführt. Der Prüfbericht des RPA wurde am 31. März 2023 versendet.

Die Frist für den Beschluss über den Jahresabschluss ist der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Beschlussfassung ist laut Auskunft der Verwaltung am 13. Dezember 2023 erfolgt. Folglich wurde die Frist für das Jahr 2021 nicht eingehalten.

2 Zusammenfassung

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Hilgermissen schließt 2022 mit einem Überschuss i. H. v. 374.809,76 € ab (geplant = - 190.600,00 €). Gegenüber der Gesamtermächtigung stellen sich die ordentlichen Erträge um 374.745,67 € höher und die ordentlichen Aufwendungen um 181.081,69 € niedriger dar. Außerordentliche Erträge beliefen sich auf 9.582,40 € (Ansatz = 0,00 €). Außerordentliche Aufwendungen fielen wie geplant nicht an.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo aus den haushaltswirksamen Vorgängen der lfd. Verwaltungstätigkeit + 379.629,67 € und der Investitionstätigkeit - 248.400,47 €, insgesamt + 131.229,20 € (Finanzmittelveränderung).

2.2 Prüfungsergebnis

Feststellungen und Bemerkungen, die in Vor- oder anderen Berichten getroffen wurden, sind von der Verwaltung ausgeräumt worden.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Verwaltung kann für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt werden, den Haushalt im Vergleich zur Planung wirtschaftlich vollzogen zu haben.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Ergebnisübertragung

Die im Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2022 übertragen.

3.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Wichtigste Grundlage der Haushaltswirtschaft ist der durch die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Rat vorgegebene Haushaltsplan, der sich aus einem Ergebnis- und einem Finanzhaushalt zusammensetzt. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in Teilhaushalte, die der örtlichen Verwaltungsgliederung entsprechen, zu untergliedern. Auf die Untergliederung des Gesamthaushaltes in Teilhaushalte hat die Gemeinde Hilgermissen aufgrund der wenigen Kernaufgaben als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grafschaft Hoya verzichtet. Prüfungsseitig bestehen dagegen keine Bedenken.

Der Produkthaushalt 2022 wurde am 06. April 2022 vom Rat der Gemeinde Hilgermissen eingebracht und beschlossen.

Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung hat der Rat gleichzeitig das Investitionsprogramm festgesetzt sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2023 bis 2025 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltsgrundlagen sind rechtswirksam zustande gekommen. Sie entsprechen formell und inhaltlich den Vorschriften. Eine Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Hilgermissen wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO (Bestandteile und Anlagen) aufgestellt worden. Dabei wurden die mit RdErl. d. MI vom 24. April 2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster grundsätzlich beachtet.

Der Vorbericht zum Haushaltsplan gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Der Finanzplanung sind Erläuterungen vorangestellt.

- H1** Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde überschritten und erfolgte erst mit Schriftsatz vom 8. April 2022.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen wurde am 26. April 2022 ordnungsgemäß veröffentlicht. Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren.

- H2** Im Rahmen der Prüfung wurde ein Verstoß gegen § 116 NKomVG festgestellt. Im Januar wurde auf dem Produktkonto 28100.431802/731802 ein Zuschuss für die freiwillige Feuerwehr in Höhe von 750,00 € zur Auszahlung gebracht. In der haushaltslosen Zeit gilt die vorläufige Haushaltsführung. Hier dürfen lediglich Auszahlungen geleistet werden, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der Haushaltsplan ist im Ergebnishaushalt entgegen § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen und weist einen Fehlbedarf von 190.600,00 € aus. Die Voraussetzung nach § 110 Abs. 4 NKomVG galt bei der Gemeinde Hilgermissen jedoch unter Berücksichtigung des § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt, da der voraussichtliche Fehlbedarf mit der bestehenden Überschussrücklage verrechnet werden konnte. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG war somit nicht erforderlich.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen mit Verfügung vom 19. April 2022 zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung war mangels genehmigungsbedürftiger Bestandteile nicht erforderlich.

3.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

- H3** Dem Gemeindedirektor wurde der Jahresabschluss am 23. Oktober 2023 zur Feststellung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vorgelegt. Die vorgesehene Frist von drei Monaten wurde somit nicht eingehalten. Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet.

3.4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

3.4.1 Allgemeines

Die nach § 43 Abs. 1 KomHKVO zu erlassene DA zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisungen, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung für den gesamten Geschäftsbereich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist am 01. Januar 2011 (zuletzt geändert am 01. Juli 2022) in Kraft getreten.

Im Übrigen verweisen wir - sofern es sich um allgemeine Ausführungen zum Haushalts- und Rechnungswesen etc. handelt - auf unseren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie über den Bericht über die Kassenprüfung vom 17. August 2022.

Die DA für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vom 29. Januar 2013, in Kraft seit dem 01. Februar 2013, ist unverändert noch auf die Vorschriften der GemHKVO abgestimmt und wäre hinsichtlich der neu zum 01. Januar 2017 in Kraft getretenen KomHKVO zu aktualisieren. Verwaltungsseitig ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der Einführung der automatisierten Verarbeitung der E-Rechnungen und der damit verbundenen Überarbeitung der DA eine Anpassung der Vorschriften vorzunehmen.

3.4.2 Anordnungs- und Belegwesen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde keine Prüfung der Kassenbelege vorgenommen. Es erfolgte stichprobenweise eine Einsichtnahme in das Buchhaltungsprogramm.

3.4.3 Veränderungen von Ansprüchen (Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse)

Die DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und die Aussetzung der Vollziehung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer Mitgliedsgemeinden wurde am 19. Dezember 2011 durch den Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt in der Fassung der 1. Änderung vom 11. Juli 2019 fort.

Die Listen über Niederschlagungen und Erlasse werden in der Samtgemeindekasse zentral geführt und überwacht. Stundungslisten werden nicht manuell geführt. Ausgesprochene Stundungen können über das Finanzprogramm „H&H“ eingesehen werden.

Im Berichtsjahr wurden keine Forderungen niedergeschlagen. Über den Bilanzstichtag hinaus wurde eine Stundung in Höhe von 1.205,28 € gewährt. Erlasse sind im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen worden.

4 Feststellungen u. Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- u. Finanzlage

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2022 beträgt 8.477.394,47 €. Es liegt damit um 312.600,77 € (3,83 %) über dem Volumen der Bilanz zum 31. Dezember 2021.

In dem Bericht sind zur Bilanz nur die Bilanzpositionen ausführlicher dargestellt, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben. Im Übrigen wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Bilanz verwiesen.

4.1 Aktivseite der Bilanz

4.1.1 Immaterielles Vermögen

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse **78.301,65 €**

Die Bilanzposition erhöhte sich um 436,21 €. Werterhöhend wirkte sich der geleistete Zuschuss an den TSV Wechold-Magelsen i. H. v. 4.800,00 € (Inv.-Nr. 675) für die Flutlichtanlage aus. Der Zuschuss wird entsprechend der Nutzungsdauer über 23 Jahre aufgelöst. Insgesamt lagen die planmäßigen Auflösungserträge bei 4.363,79 €.

4.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	401.114,67	432.615,44	+ 31.500,77
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	762.245,80	749.590,10	- 12.655,70
2.3	Infrastrukturvermögen	3.944.674,76	4.152.573,96	+ 207.899,20
2.4	Bauten a. fremden Grund u. Boden	41.098,12	38.573,22	- 2.524,90
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.731,79	17.694,91	- 36,88
2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	1.185,51	1.128,15	+ 57,36
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anl. im Bau	125.125,24	136.943,40	+ 11.818,16
Summe		<u>5.293.175,89</u>	<u>5.529.119,18</u>	<u>235.943,29</u>

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **432.615,44 €**

Durch den Ankauf einer Kompensationsfläche (Inv.-Nr. 677) erhöhte sich der Wert um 31.500,77 €.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **749.590,10 €**

Es ergaben sich lediglich Wertminderungen durch planmäßige Abschreibungen in Höhe von 12.655,70 €.

2.3 Infrastrukturvermögen **4.152.573,96 €**

Konto	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
			- € -	
11151.035000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	6.054,38	5.787,28	- 267,10
54110.031000	Grund und Boden	1.307.114,40	1.305.106,80	- 2.007,60
54110.035000	Baumaßnahmen (allgemein)	2.284.830,10	2.488.786,10	+ 203.956,00
54110.039000	Buswartehäuser	31.498,60	42.472,27	+ 10.973,67
54520.035000	Straßenbeleuchtung	74.168,95	76.809,86	+ 2.640,91
55200.034200	Entwässerungs- u. Abwasserbeseitig.	241.008,33	233.611,65	- 7.396,68
Summe		<u>3.944.674,76</u>	<u>4.152.573,96</u>	<u>+ 207.899,20</u>

Im Infrastrukturvermögen ergaben sich Werterhöhungen durch die Aktivierung folgender Maßnahmen:

- Zufahrt Langer Kamp L201/331 (Inv.-Nr. 628)	3.639,48 €
- Straßenbeleuchtung BauGB Wechold Sünder II (Inv.-Nr. 672)	9.628,24 €
- Eigenanteil Flurbereinigung 2022 (Inv.-Nr. 678)	41.500,00 €
- Erneuerung T-Kreuzung Osterfeld 96, Eitzendorf (Inv.-Nr. 679)	36.560,72 €
- Ausbau Ovelgönner Weg, Magelsen (Inv.-Nr. 680)	80.711,00 €
- Ausbau Freedehoopweg (Inv.-Nr. 681)	169.820,51 €
- Glaswartehalle Wechold-Dreieck (Inv.-Nr. 670) AfA 20 J.	15.636,84 €

H4 Im Berichtsjahr wurde ein neues Buswartehäuschen in Wechold mit 15.636,84 € (Inv.-Nr. 670) aktiviert. Die Nutzungsdauer wurde mit 20 Jahren angesetzt. Dies entspricht weder der vom Innenministerium vorgegebenen Abschreibungstabelle (Wartehäuschen Nutzungsdauer 25 Jahre) noch wurde die Bewertungsrichtlinie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya (dort 30 Jahre) zugrunde gelegt. Bei der Prüfung des Jahresanlagennachweises wurde darüber hinaus festgestellt, dass bei den bereits aktivierten Buswartehäuschen ebenfalls überwiegend eine Nutzungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt wurde. Außerdem ist die jährliche AfA bei den Inventarnummern 164, 398, 399 und 400 nicht korrekt berechnet worden. Wir empfehlen, die Anlagenbuchhaltung zu überprüfen und die Aktivierung der Buswartehäuschen einheitlich auf 25 bzw. 30 Jahre vorzunehmen. Wertminderungen ergaben sich durch die planmäßigen Abschreibungen.

2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 38.573,22 €

Der Bilanzwert hat sich lediglich durch die im Berichtsjahr zu bildenden Abschreibungen (2.524,90 €) verringert.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 17.694,91 €

Auch hier wirkten sich nur die planmäßigen Abschreibungen beim Kriegerdenkmal Eitzendorf in Höhe von 36,88 € wertmindernd aus.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere 1.128,15 €

Auch hier ergaben sich lediglich Wertminderungen aus den planmäßigen Abschreibungen (57,36 €).

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 126.943,40 €

Der ausgewiesene Bilanzwert setzt sich aus folgenden Maßnahmen zusammen:

• Erneuerung DGH Wienbergen	2.514,78 €
• Grunderwerb Radweg an der L 201 (Inv.-Nr. 470)	75.307,65 €
• Ortsplanschilder (Inv.-Nr. 639)	28.585,39 €
• Erneuerung Weg zw. K155 und Hausnr. 27 Hilgermissen	1.713,60 €
• Ausbau Bredenweg	1.258,25 €
• Neubau Fuß- und Radweg K142 (Inv.-Nr. 622)	21.290,92 €
• Ankauffläche Erweiterung Baugebiet Wechold (Inv.-Nr. 661)	774,55 €
• Beurkundungskosten Kauf Fl. 5 265/7 (Inv.-Nr. 664)	576,78 €
• Bürgerradweg Loge K141 (Inv.-Nr. 648)	3.195,98 €
• BG Wechold Sünder II Straßenendausbau (Inv.-Nr. 662)	1.725,50 €

4.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
3.2	Beteiligungen	102.558,38	102.558,38	0,00
3.4	Ausleihungen	7.500,00	7.500,00	0,00
3.6	Öffentl.-rechtl. Forderungen	30.291,66	7.066,48	- 23.225,18
3.8	Sonst. privatrechtl. Forderungen	15.235,34	17.415,34	+ 2.180,00
Summe		<u>155.585,38</u>	<u>134.5405,20</u>	<u>- 21.045,18</u>

3.4 Ausleihungen **7.500,00 €**

Bei der hier aufgeführten Ausleihung handelt es sich um ein zinsloses Darlehen, welches dem Heimatverein „Wecheln un ümto e. V.“ für die Neuerstellung der Dorfchronik mit Beschluss vom 07. Juni 2017 gewährt wurde.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen **7.066,48 €**

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen setzen sich aus der Grundsteuer A (1.202,39 €), der Grundsteuer B (1.851,94 €), der Gewerbesteuer (2.080,68 €), der Hundesteuer (806,47 €) und aus den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (- 380,00 €) zusammen.

Diese Position weist außerdem eine Bilanzkorrektur von 2.005,00 € aus. Zudem wurde hier eine Wertberichtigung in Höhe von 500,00 € (Hundesteuer) ausgewiesen.

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen **17.415,34 €**

Die Position weist eine Bilanzkorrektur von 3.550,30 € aus. Die Korrektur erfolgte aufgrund einer Überzahlung des Zuschusses für die Gemeindebücherei.

Es handelt sich bei dem ausgewiesenen Bilanzwert um Forderungen aus Grundstückspachten (15,34 €) und eine Forderung gegenüber der Stadt Hoya (2.400,00 €) sowie die Konzessionsabgabe 2022 (15.000,00 €).

4.1.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel (2.734.664,52 €) stellen sich im Vergleich zum Vorjahr um 97.255,68 € höher dar.

Der Endbestand der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2022 ergibt sich wie folgt:

	Einzahlungen	2.660.801,40 €
./.	Auszahlungen	2.529.572,20 €
=	Finanzmittelveränderung	131.229,20 €
+	Anfangsbestand	2.637.408,84 €
-	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 33.973,52 €
=	Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>2.734.664,52 €</u>

4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung beläuft sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 auf 768,92 €. Es handelt sich im Wesentlichen um Versicherungsbeiträge für gemeindeeigene Liegenschaften, die jährlich periodenübergreifend zu zahlen sind.

4.2 Passivseite der Bilanz

4.2.1 Nettoposition

Nach § 55 Abs. 3 KomHKVO ergibt sich die Nettoposition aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten. Dieser Bilanzposten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 455.313,70 € erhöht.

Nettoposition		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
1.1	Basis-Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19	0,00
1.2	Rücklagen	2.286.175,45	2.570.463,34	+ 284.287,89
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.072.422,42	2.315.894,17	+ 243.471,75
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	57.360,32	66.675,69	+ 9.315,37
1.2.3	Rückl. a. Investitionszuwendungen f. nicht abnutzb. Vermögensgegenst.	156.392,71	187.893,48	+ 31.500,77
1.3	Jahresergebnis	845.513,78	967.536,42	+ 122.022,64
1.3.1	Ergebnis aus Vorjahren	845.513,78	592.726,66	- 252.787,12
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	374.809,76	+ 374.809,76
1.4	Sonderposten	1.379.069,76	1.428.072,93	+ 49.003,17
1.4.1	Investitionszuw. u.-zuschüsse	1.037.314,62	1.100.929,77	+ 63.615,15
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	341.755,14	326.283,16	- 15.471,98
1.4.5	Erh. Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	860,00	+ 860,00
Summe		<u>7.507.372,18</u>	<u>7.962.685,88</u>	<u>+ 455.313,70</u>

1.1 Basis-Reinvermögen **2.996.613,19 €**

1.1.1 Reinvermögen **2.996.613,19 €**

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 NKomVG). Ausnahmen: Überschussrücklagen können nach § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG zur Veränderung des Reinvermögens umgewandelt werden und soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, ist der Nettovermögensabgang gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen.

Des Weiteren gehen die empfangenen Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände nach § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO in das Reinvermögen ein.

Das Reinvermögen hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

1.2 Rücklagen **2.570.463,34 €**

Der nachgewiesene Wert beinhaltet die Jahresüberschüsse bis einschließlich 2019. Der Beschluss über die Verwendung des ordentlichen (243.471,75 €) und außerordentlichen Ergebnisses (9.315,37 €) des Jahresabschlusses 2019 wurde am 14. September 2022 durch den Rat der Gemeinde Hilgermissen gefasst.

Der Beschlüsse über die Ergebnisverwendung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 erfolgten am 30. März und am 13. Dezember 2023.

Der Wert der Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände hat sich im Berichtsjahr um 31.500,77 € erhöht. Dabei handelt es sich um die Kompensationsmittel für den Grunderwerb.

1.3 Jahresergebnis **967.536,42 €**

Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus den ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen der Haushaltsjahre 2020 (187.949,49 €), 2021 (404.777,17 €) und 2022 (374.809,76 €).

1.4 Sonderposten **1.428.072,93 €**

Erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen aufgelöst (§ 44 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO).

In 2022 betragen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten 68.159,71 €.

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse **1.100.929,77 €**

Die ausgewiesenen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse haben sich um die Auflösungsbeträge in Höhe von 52.687,73 € reduziert.

Neue Investitionszuweisungen ergaben sich im Berichtsjahr vom Landkreis für die Glaswarte Halle Wechold in Höhe von 15.636,84 € und vom Land für den Ausbau Freede Hoopweg in Höhe von 100.666,04 €.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte **326.283,16 €**

Hier wirkte sich lediglich die planmäßige Auflösung der Sonderposten mit 15.471,98 € wertmindernd aus.

4.2.2 Schulden

Die Schulden der Gemeinde Hilgermissen belaufen sich per 31. Dezember 2022 insgesamt auf 489.319,02 €. Nach § 55 Abs. 3 KomHKVO stellen sich die Verbindlichkeiten wie folgt dar:

Schulden		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
Pos	Bezeichnung	- € -		
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.215,42	491,40	- 1.724,02
2.4	Transferverbindlichkeiten	112.999,00	8.311,30	- 104.687,70
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	6.306,30	+ 6.306,30
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	112.999,00	2.005,00	- 110.994,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	506.077,84	480.516,32	- 25.561,52
2.5.1	Durchlaufende Posten	488.399,84	454.426,32	- 33.973,52
2.5.1.3	Sonst. durchl. Posten	488.399,84	454.426,32	- 33.973,52
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	17.678,00	26.090,00	+ 8.412,00
Summe		<u>621.292,26</u>	<u>489.319,02</u>	<u>- 131.973,24</u>

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **491,40 €**

Hier wurden die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Geschäftsvorgängen ausgewiesen, die zu Jahresbeginn 2023 beglichen wurden.

2.4 Transferverbindlichkeiten **8.311,30 €**

Bei den Transferverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke (6.306,30 €) sowie um Steuerverbindlichkeiten (2.005,00 €). Es wurde eine Bilanzkorrektur vorgenommen (vgl. 4.1.3 – öffentlich-rechtliche Forderungen).

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten **480.516,32 €**

Unter der Position wurden als „sonstige durchlaufende Posten“ die noch nicht ausgegebenen Kompensationsmittel (454.426,32 €) nachgewiesen. Ebenso wurden 26.090,00 € abzuführende Gewerbesteuer ausgewiesen.

4.2.3 Rückstellungen

3.6 Rückstellungen i. R. d. Finanzausgleichs u. v. Steuerschuldverh. **22.700,00 €**

Im Berichtsjahr wurde eine Finanzausgleichsrückstellung i. H. v. 22.700,00 € gebildet.

3.8 Andere Rückstellungen 2.600,00 €

Für die vom RPA zu erwarteten Prüfungsgebühren (JA-Prüfung 2021) wurde die Rückstellung auf eine Höhe von 2.600,00 € reduziert.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung wurde im Jahresabschluss 2022 in Höhe von 89,57 € ausgewiesen.

4.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz alle Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Bei der Gemeinde Hilgermissen wurden im Berichtsjahr keine Haushaltsreste gebildet. Über den Bilanzstichtag hinaus gewährte Stundungen wurden mit 1.205,28 € dargestellt. Des Weiteren wurden Mittelübertragungen aus Verbindlichkeiten (29.337,40 €) nachrichtlich unter der Bilanz ausgewiesen.

4.3.1 Ermächtigungsübertragungen

Bei den Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt handelt es sich um die Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das folgende Haushaltsjahr. Sie berechtigen im Folgejahr über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen, die bei ihrer Inanspruchnahme das Ergebnis der Finanzrechnung beeinflussen. Haushaltreste wurden im Berichtsjahr nicht gebildet.

4.3.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushalt 2022 in Höhe von 340.000,00 € veranschlagt.

4.3.3 Gewährleistungsverträge usw.

Etwaige „Gewährleistungsverträge“, „Bürgschaften“ und „Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“ wurden nicht ausgewiesen, da derartige Verpflichtungen nicht bestehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sind entsprechende Verpflichtungen nicht offensichtlich geworden.

4.4 Ergebnisrechnung

4.4.1 Allgemeines

Gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO werden in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung 2022 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

4.4.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

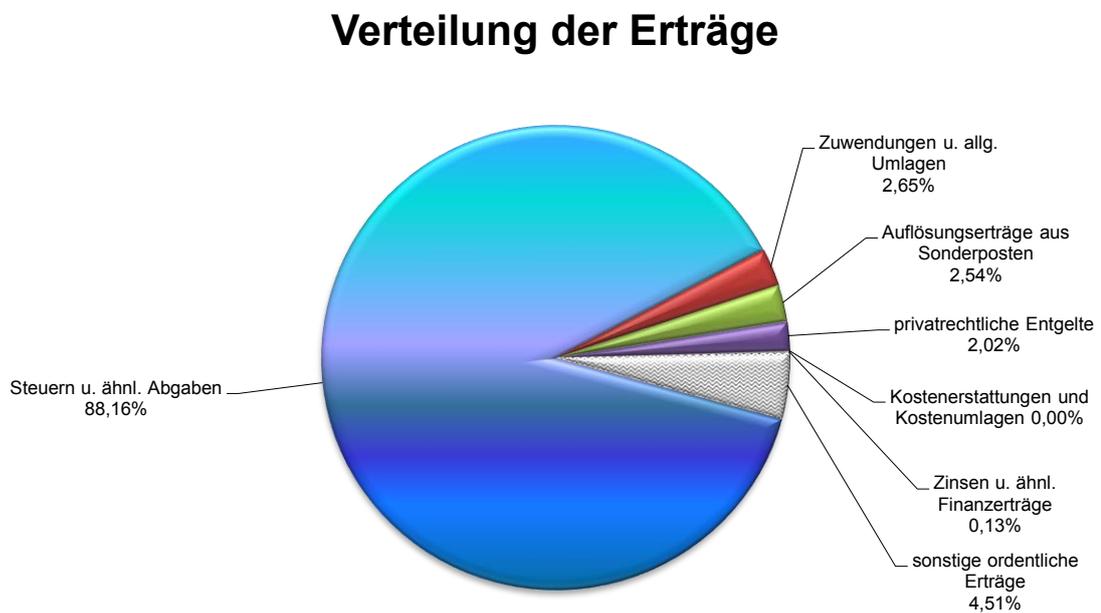
	Ergebnis 2022	Gesamt- ermächtigung 2022	Abweichung
Gesamtsumme	- € -		
ordentliche Erträge	2.685,945,67	2.311.200,00	+ 374.745,67
. / . ordentliche Aufwendungen	2.320.718,31	2.501.800,00	- 181.081,69
= ordentliches Ergebnis	+ 365.227,36	- 190.600,00	+ 555.827,36
außerordentliche Erträge	9.582,40	0,00	+ 9.582,40
. / . außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
= außerordentliches Ergebnis	+ 9.582,40	0,00	+ 9.582,40
Jahresergebnis:	+ 374.809,76	- 190.600,00	+ 565.409,76

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Die Planung sah somit einen nicht ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2022 vor.

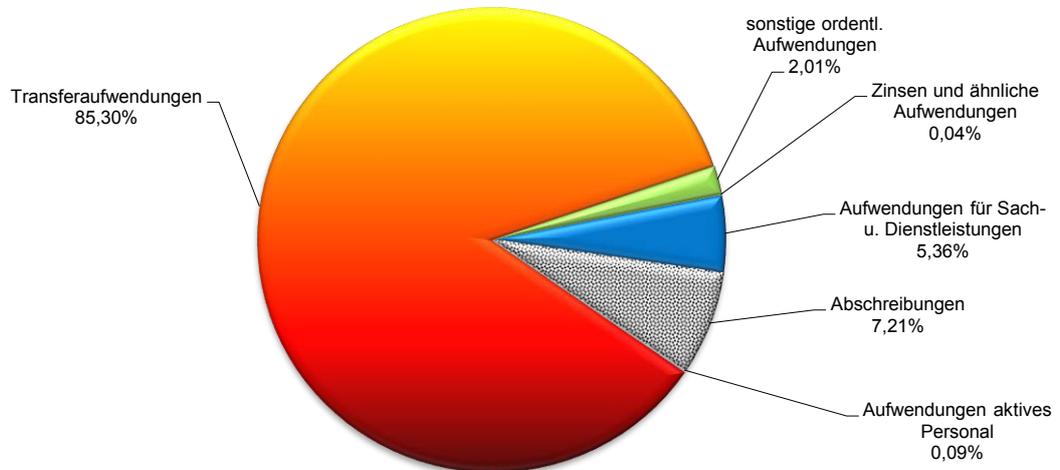
Die Ergebnisrechnung 2022 schließt entgegen der Planung (- 190.600,00 €) mit einem Überschuss von 374.809,76 € ab. Die Gründe sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übernommen.

Die Verteilung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich grafisch wie folgt dar:



Verteilung der Aufwendungen



4.4.3 Planungsgenauigkeit

Neben der Ergebnisrechnung für den Gesamthaushalt wurden für alle Produkte Teilergebnisrechnungen erstellt. In diesen Teilergebnisrechnungen sind die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen im Berichtsjahr nicht gebucht. Im Anhang werden die wesentlichen Entwicklungen und Abweichungen insgesamt erläutert. Hierauf wird zur Vermeidung einer wiederholenden Darstellung verwiesen.

4.4.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Gemäß § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilgermissen für das Haushaltsjahr 2022 gelten für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

H5 Im Berichtsjahr wurden 11.305,00 € am 25. August 2022 als Eilfall gem. § 89 i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG durch den Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister genehmigt. Es handelte sich um höhere Anschaffungskosten im Bereich der Gemeindebücherei Wechold. Bereits am 18. November 2021 wurde ein Zuwendungsvertrag mit dem Ziel der Digitalisierung mit dem „deutschen Bibliotheksverband e. V. (dbv)“ geschlossen. Aus Sicht des RPAs ist nicht ersichtlich, warum keine ausreichenden Haushaltsmittel eingeplant wurden, da durch den Vertragsschluss die Verpflichtung zur Beschaffung entsprechender Gegenstände bereits zur Haushaltsplanung bekannt war. Fraglich ist auch, warum eine rechtzeitige Entscheidung durch die Vertretung nicht erfolgen konnte, zumal am 14. September 2022 entsprechende Sitzungen der Gremien stattfanden. Die überplanmäßige Eilentscheidung wurde damit gerechtfertigt, dass der Bewilligungszeitraum am 15. Oktober 2022 endet und nur bis dahin getätigte Ausgaben mit der Zuwendung beglichen werden. Wie es zu dem zeitlichen Engpass kam, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Vertragsschluss bereits im November des Vorjahres stattfand und somit hinreichend Zeit zur Beschaffung vorhanden war.

In der Regel handelt es sich bei Eilfällen um eine Entscheidung des Hauptausschusses (vgl. auch Joachim Rose, Komm. Finanzwirtschaft Niedersachsen – Grundriss für Aus- und Fortbildung, 9. überarbeiteten Auflage, Kap. 9.4.4 – Verfahren, S. 327). Als bürokratische Verfahrensvereinfachung besteht darüber hinaus die Möglichkeit gem. § 78 Abs. 3 NKomVG, den Beschluss im Umlaufverfahren zu fassen. Von dieser Option wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Offensichtlich ist hier eine vorausschauende Haushaltsplanung und -ausführung seitens der verantwortlichen Bereiche versäumt worden. Wir empfehlen künftig bei gleichgelagerten Fällen frühzeitig an die Mittelbereitstellung zu denken und darüber hinaus die gesetzlichen Vorgaben für überplanmäßige Ausgaben strikter zu beachten.

Gemäß § 89 S. 3 NKomVG ist in diesen (nicht unerheblichen) Eilfällen sowohl die Vertretung als auch der Hauptausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung des Verwaltungsausschusses und des Rates erfolgte am 14. September 2022.

Im Berichtsjahr wurden außerdem vom Gemeindedirektor zwei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 300,00 € (200,00 € und 100,00 €) als Bagatellfälle für die Unterhaltung der Kinderspielplätze bewilligt.

4.4.5 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Über die stichprobenweise durchgeführten Detailprüfungen ist zu berichten:

- Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen wurden vollständig und periodengerecht gegenübergestellt (§ 52 Abs. 1 KomHKVO).
- Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen wurden nicht festgestellt (§ 52 Abs. 1 KomHKVO).

4.5 Finanzrechnung

4.5.1 Allgemeines

Die Ein- und Auszahlungen wurden entsprechend § 3 Nrn. 1 - 10 KomHKVO dargestellt.

Sowohl die geforderte Saldenbildung als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wurden entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKVO ausgewiesen.

4.5.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Die Finanzrechnung 2022 weist bei haushaltswirksamen Einzahlungen von 2.660.801,40 € und Auszahlungen von 2.529.572,20 € eine Finanzmittelveränderung von 131.229,20 € aus. Diese ergibt sich aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (+ 379.629,67 €) und der Investitionstätigkeit (- 248.400,47 €). Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen betrug - 33.973,52 €.

- Die Finanzrechnung ist richtig aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.
- Im Rechenschaftsbericht i. V. m. dem Anhang ist die Finanzentwicklung zutreffend dargestellt.
- Kreditaufnahmen waren im Berichtsjahr nicht vorgesehen, die Gemeinde ist weiterhin schuldenfrei.

4.5.3 Planungsgenauigkeit

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung den Ansätzen gegenüberzustellen. In der nachstehenden Aufstellung sind die Ergebnisse dargelegt.

Planabweichungen der Finanzrechnung

	Ergebnis 2022	Gesamt- ermächtigung 2022	Abweichung + / -
	- € -		
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.502.947,75	2.211.100,00	291.847,75
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.123.318,08	2.312.029,68	- 188.711,60
Saldo – lfd. Verwaltungstätigkeit	+ 379.629,67	- 100.929,68	+ 480.559,35
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	157.853,65	807.000,00	- 649.146,35
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	406.254,12	2.868.292,50	- 2.462.038,38
Saldo – Investitionstätigkeit	- 248.400,47	- 2.061.292,50	+ 1.812.892,03
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	+ 131.229,20	- 2.162.222,18	+ 2.293.451,38
Summe der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Summe der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Saldo – Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelveränderung	+ 131.229,20	- 2.162.222,18	+ 2.293.451,38
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.366.535,62	0,00	1.366.535,62
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.400.509,14	0,00	1.400.509,14
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 33.973,52	0,00	- 33.973,52
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	+ 2.637.408,84		
Endbestand an Zahlungsmitteln	+ 2.734.664,52		

Aus der vorstehenden Aufstellung ist zu erkennen, dass das Ergebnis 2022 gegenüber der Planung deutlich positiver ausgefallen ist.

Im Ergebnis wurde bei der Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ein Finanzmittelüberschuss von 131.229,20 € erzielt, während die Planung einen Fehlbedarf von - 2.162.222,18 € vorsah.

Ursächlich für die Verbesserung waren im Wesentlichen verminderte Auszahlungen aufgrund von nicht durchgeführten Baumaßnahmen (rund 1,5 Mio. €). Die wesentlichen Positionen und Planabweichungen der Finanzrechnung sind in dem Anhang zum Jahresabschluss erläutert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln hat sich zum Jahresende auf + 2.734.664,52 € erhöht.

4.5.4 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Bestand an Zahlungsmitteln

Per Tagesabschluss vom 05. Januar 2023 wurde der Bestand für die Gemeinde Hilgermissen mit 2.734.664,52 € zutreffend ausgewiesen.

Haushaltsplan / Investitionsplan

Im Haushaltsplan 2022 sind im Investitionsplan u. a. Ansätze wie nachstehend ausgewiesen und erläutert worden:

- 11102.443103 Kosten der Rechnungsprüfung
 - Es wird *vorsorglich* die doppelte Höhe [...] eingeplant
- 27200.427105 Bücher, Beschaffung und Unterhaltung
 - Ansatz *vorsorglich* erhöht [...]
- 28100.431802 Zuschüsse an Vereine und Verbände
 - *Vorsorgliche* Einplanung Zuschussantrag [...]

H6 Vorsorglich bzw. pauschal gebildete Ansätze sind mit dem Planungsgrundsatz der „Haushaltswahrheit und -genauigkeit“ nicht zu vereinbaren. Sollte es im Verlauf eines Haushaltsjahres Unvorhergesehenes hinzukommen, verbleibt die Möglichkeit, Mittel durch einen Nachtragshaushalt oder einen Antrag auf eine über-/außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung genehmigen zu lassen.

4.6 Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang entspricht den Anforderungen des § 56 Abs. 2 KomHKVO.

Die erforderlichen Anlagen gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Jahresabschluss 2022 beigelegt.

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht den rechtlichen Anforderungen nach §§ 20 Abs. 5, 57 KomHKVO.

Anlagenübersicht

Kurz gefasst stellt sich die Anlagenübersicht der Gemeinde Hilgermissen wie folgt dar:

	Immaterielles Vermögen	Sachvermögen	Finanzvermögen	Buchwerte insgesamt
	- € -			
Buchwerte 31.12.2021	77.865,44	5.293.175,89	110.058,38	5.481.099,71
Zugänge (+)	4.800,00	400.815,72	0,00	405.615,72
Abgänge (-)	0,00	2.007,60	0,00	2.007,60
Umbuchungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (-)	4.363,79	162.864,83	0,00	167.228,62
Auflösungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschreibungen (+)	0,00	0,00	0,00	0,00
Buchwerte 31.12.2022	78.301,65	5.529.119,18	110.058,38	5.717.479,21

Die in der Anlagenübersicht angegebenen Werte für das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) stimmen mit den bilanzierten Werten überein.

Forderungsübersicht

Dem Anhang ist die Forderungsübersicht nach § 57 Abs. 5 KomHKVO beigelegt. Die Forderungen entwickelten sich im Jahr 2022 wie folgt:

Art der Forderungen	Gesamt-betrag 31.12.2022	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt-betrag am 31.12. des Vorjahres	mehr (+) weniger (-)
	- € -					
Öffentl.-rechtl. Forderungen	7.066,48	7.066,48	0,00	0,00	30.291,66	- 23.225,18
Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtl. Forderungen	17.415,34	17.415,34	0,00	0,00	15.235,34	- 2.180,00
Summe aller Forderungen	24.481,82	24.481,82	0,00	0,00	45.527,00	- 21.045,18

Die Forderungsübersicht wies die bilanzierten oder über die Buchführungssoftware nachgewiesenen Werte aus.

Schuldenübersicht

Die Werte in der Schuldenübersicht gemäß § 57 Abs. 3 KomHKVO stellen sich wie folgt dar:

Art der Schulden ¹⁾	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- € -					
1	2	3	4	5	6	7
2.1 Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn- lichen Rechts- geschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491,40	491,40	0,00	0,00	2.215,42	- 1.724,02
2.4 Transferverbind- lichkeiten	8.311,30	8.311,30	0,00	0,00	112.999,00	- 104.687,70
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	480.516,32	480.516,32	0,00	0,00	506.077,84	- 25.561,52
Schulden insgesamt	489.319,02	489.319,02	0,00	0,00	621.292,26	- 131.973,24

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Rückstellungsübersicht

Die Übersicht über die Art der Rückstellungen (§ 57 Abs. 4 KomHKVO) ist dem Anhang als Anlage beigefügt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.3 verwiesen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG, § 20 Abs. 5 KomHKVO) ist ebenfalls dem Anhang als Anlage beigefügt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.3.1 verwiesen.

4.7 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen waren vollständig und grundsätzlich fehlerfrei. Die Einschränkungen wurden von uns im Rahmen der Prüfung unmittelbar mit den Beteiligten besprochen und ausgeräumt bzw. sind in diesem Bericht dargestellt.

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist im Ergebnis festzustellen, dass sich die Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen im Berichtszeitraum 2022 gegenüber der Planung insgesamt besser darstellt.

- Die Ergebnisrechnung schließt beim ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 365.227,36 € (geplant = - 190.600,00 €) ab. Das außerordentliche Ergebnis beträgt + 9.582,40 €. Somit wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 374.809,76 € erzielt.
- Das Ergebnis der Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss von 131.229,20 € aus, die Planung ging von einem Fehlbedarf von 2.162.222,18 € (Gesamtermächtigung) aus.
- Der Bestand der liquiden Mittel hat sich gegenüber dem Vorjahr um 97.255,68 € auf 2.734.664,52 € erhöht. Es ist jedoch anzumerken, dass der Wert der liquiden Mittel weiterhin rund 454.000,00 € „gebundene Mittel“ enthält, welche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

5 Einzelprüfungen zum Jahresabschluss

5.1 Organisation

Zu organisatorischen Angelegenheiten sowie der Verwaltungsstruktur führen wir ggf. anlassbezogen in dem Bericht über die Prüfung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya aus.

5.2 Zuschussbedarf öffentlicher Einrichtungen

Eine Übersicht über den Zuschussbedarf einiger öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Hilgermissen ist nachstehend aufgeführt:

Produkt	Einrichtung	nachrichtlich	
		2021	2022
		- € -	
27200	Gemeindebücherei	4.163,21	4.565,11
28100	Heimat- und Kulturpflege	3.120,45	1.557,53
36221	Kinder- und Jugenderholung	8.758,50	6.698,81
36610	Kinderspielplätze	1.289,91	2.673,47
42100	Sportförderung	5.302,58	2.923,67
42440	Sportanlage Wechold	3.447,85	3.447,84
52300	Denkmalschutz und -pflege	1.075,00	1.201,09
Zusammen:		27.157,50	23.067,52

Die vorstehende Aufstellung soll die Höhe der Leistungen für die öffentlichen Einrichtungen, die die Einwohner der Gemeinde Hilgermissen in Anspruch nehmen können, deutlich machen und zugleich zu wirtschaftlicher Betriebsweise und möglichst zu Einsparungen anregen.

5.3 Technische Prüfung

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Mit Rundschreiben vom 14.01.2022 gaben wir bekannt, dass dem RPA alle beabsichtigten Vergabeverfahren ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatz-/Mehrwertsteuer (U./MwSt.) vor Beginn des Verfahrens anzuzeigen sind, und dass dem RPA ferner alle Vergaben von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 € ohne U./MwSt. sowie alle anderen Vergaben (Lieferungen, Dienstleistungen) ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne U./MwSt. vor der Beauftragung zur Prüfung (sog. Vergabeprüfung) vorzulegen sind.

Im Kalenderjahr 2022 wurden uns vier Vergabeverfahren mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von rund 208.845 € inkl. U./MwSt. angezeigt. Bei zwei dieser Vergabeverfahren mit einem Gesamtauftragswert von rund 106.663 € inkl. U./MwSt. führten wir anschließend auch die Vergabeprüfung durch.

Die zuständigen Organisationseinheiten/Personen erhielten nach Abschluss der Vergabeprüfung Schreiben mit unseren Prüfbemerkungen und ggf. entsprechenden Empfehlungen für die Umsetzung zukünftiger Vergabeverfahren.

Vergabeanzeigen und Vergabeprüfungen im Kalenderjahr 2022							
Art der Leistung Projektbezeichnung / Beschaffungsgegenstand - Einzelauftrag	Vergabeanzeige	Auftragswert ¹⁾ [€] bei Vergabeanzeige	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe bzw. Direktvergabe	Vergabeprüfung	Auftragswert ¹⁾ [€] bei Vergabeprüfung
Lieferung							
Dienstleistung							
Dorfgem.-haus Wienbergen, Dach- und Fassadensanierung - Objektplanung (Gebäude und Innenräume - § 33 ff HOAI)	x	21.420	-	-	x	-	27.461
Bauleistung							
Dorfgem.-haus Wienbergen, Dach- und Fassadensanierung							
- Zimmer- und Holzbauarbeiten	x	102.816	-	x	-	x	79.202
- Dachdecker- und -klempnerarbeiten	x	54.145	-	x	-	-	-
- Tischlerarbeiten	x	30.464	-	x	-	-	-
Gesamt	4	208.845				2	106.663

¹⁾ Auftragswert inkl. Umsatz-/Mehrwertsteuer, auf volle Eurobeträge gerundet

6 Schlussfeststellung und Entlastungsvorschlag

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

H7 Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweis:

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Nienburg/Weser, 19. Januar 2024

Prüfer-/in:

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes


Cajka


Schwill-Rudolph


Kunath

Bilanz der Gemeinde Hilgermissen zum 31.12.2022

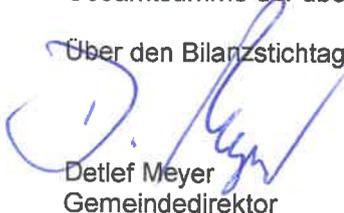
	01.01.2022 -Euro-	31.12.2022 -Euro-
<u>AKTIVA</u>		
1. Immaterielles Vermögen	77.865,44	78.301,65
1.1 Konzession	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	77.865,44	78.301,65
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	5.293.175,89	5.529.119,18
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	401.114,67	432.615,44
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	762.245,80	749.590,10
2.3 Infrastrukturvermögen	3.944.674,76	4.152.573,96
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	41.098,12	38.573,22
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.731,79	17.694,91
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.185,51	1.128,15
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	125.125,24	136.943,40
3. Finanzvermögen	155.585,38	134.540,20
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	102.558,38	102.558,38
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	7.500,00	7.500,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	30.291,66	7.066,48
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	15.235,34	17.415,34
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	2.637.408,84	2.734.664,52
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	758,15	768,92
Bilanzsumme	8.164.793,70	8.477.394,47
<u>PASSIVA</u>		
1. Nettoposition	7.507.372,18	7.962.685,88
1.1 Basis-Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.1 Reinvermögen	2.996.613,19	2.996.613,19
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2 Rücklagen	2.286.175,45	2.570.463,34
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.072.422,42	2.315.894,17
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	57.360,32	66.675,69
1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	156.392,71	187.893,48
1.2.4 Zweckgebundenen Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5. Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	845.513,78	967.536,42
1.3.1 Ergebnis aus Vorjahren	845.513,78	592.726,66
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit der in Klammern gesetzten Angabe des Betrages d. Vorbelastung aus HHR f. Aufw	0,00	374.809,76

	01.01.2022 -Euro-	31.12.2022 -Euro-
1.4 Sonderposten	1.379.069,76	1.428.072,93
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.037.314,62	1.100.929,77
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	341.755,14	326.283,16
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	860,00
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2. Schulden	621.292,26	489.319,02
2.1 Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.215,42	491,40
2.4 Transferverbindlichkeiten	112.999,00	8.311,30
2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	6.306,30
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	112.999,00	2.005,00
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	506.077,84	480.516,32
2.5.1 Durchlaufende Posten	488.399,84	454.426,32
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	488.399,84	454.426,32
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	17.678,00	26.090,00
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	34.400,00	25.300,00
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	29.200,00	22.700,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsv	0,00	0,00
3.8 Andere Rückstellungen	5.200,00	2.600,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.729,26	89,57
Bilanzsumme	8.164.793,70	8.477.394,47

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 55 KomHKVO

Gesamtsumme der übertragenen Finanzmittel aus Verbindlichkeiten: 29.337,40 €

Über den Bilanzstichtag hinaus bewilligte Stundungen: 1.205,28 €



Detlef Meyer
Gemeindedirektor

Geprüft
Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Nienburg/Weser
Nienburg, 15.12.2023
afa

Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Ansätze des Haushalts- jahres 2022	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁴⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
ordentliche Erträge							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.219.276,20	2.027.000,00	0,00	2.367.915,74	340.915,74	0,00	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	72.461,32	57.500,00	0,00	71.228,48	13.728,48	0,00	
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	66.046,81	70.100,00	0,00	68.159,71	-1.940,29	0,00	
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6. privatrechtliche Entgelte	58.486,09	44.000,00	0,00	54.181,28	10.181,28	0,00	
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	18.947,58	400,00	0,00	3.441,56	3.041,56	0,00	
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11. sonstige ordentliche Erträge	158.448,35	112.200,00	0,00	121.018,90	8.818,90	0,00	
12. = Summe ordentliche Erträge	2.593.666,35	2.311.200,00	0,00	2.685.945,67	374.745,67	0,00	
ordentliche Aufwendungen							
13. Personalaufwendungen	4,20	0,00	0,00	2.003,88	2.003,88	0,00	
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	93.118,37	195.900,00	0,00	124.427,23	-71.472,77	0,00	
16. Abschreibungen	159.624,08	208.700,00	0,00	167.228,62	-41.471,38	0,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	39,00	10.000,00	0,00	926,50	-9.073,50	0,00	
18. Transferaufwendungen	1.903.012,55	1.974.600,00	0,00	1.979.488,71	4.888,71	0,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	46.156,76	112.600,00	0,00	46.643,37	-65.956,63	0,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.201.954,96	2.501.800,00	0,00	2.320.718,31	-181.081,69	0,00	
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ord. Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)	391.711,39	-190.600,00	0,00	365.227,36	555.827,36	0,00	
22. außerordentliche Erträge	13.065,78	0,00	0,00	9.582,40	9.582,40	0,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	13.065,78	0,00	0,00	9.582,40	9.582,40	0,00	
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	404.777,17	-190.600,00	0,00	374.809,76	565.409,76	0,00	

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Spalte 6= Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

4) Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

Geprüft
Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Nienburg/Weser
Nienburg, 15.12.2023


Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Ansätze des Haushalts- jahres 2022	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	2	3	4	5	6	7	8
	-Euro-						
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.305.528,55	2.027.000,00	0,00	2.285.857,89	258.857,89		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	72.461,32	57.500,00	0,00	71.228,48	13.728,48		
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
5. privatrechtliche Entgelte 3)	58.133,79	44.000,00	0,00	57.107,92	13.107,92		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	18.877,58	400,00	0,00	3.662,56	3.262,56		
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	80.374,35	82.200,00	0,00	85.090,90	2.890,90		
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.535.375,59	2.211.100,00	0,00	2.502.947,75	291.847,75		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	4,20	0,00	0,00	2.003,88	2.003,88	0,00	
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	94.821,81	195.900,00	0,00	125.099,52	-70.800,48	751,68	
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	39,00	10.000,00	0,00	926,50	-9.073,50	0,00	
14. Transferauszahlungen 3)	1.858.358,86	1.974.600,00	0,00	1.945.620,71	-28.979,29	17.678,00	
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	52.322,12	112.600,00	0,00	49.667,47	-62.932,53	500,00	
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.005.545,99	2.293.100,00	0,00	2.123.318,08	-169.781,92	18.929,68	
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	529.829,60	-82.000,00	0,00	379.629,67	461.629,67	-18.929,68	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	707.000,00	0,00	117.162,88	-589.837,12	0,00	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	176.160,00	100.000,00	0,00	31.500,77	-68.499,23	0,00	
20. Veräußerung von Sachvermögen	120.020,00	0,00	0,00	9.190,00	9.190,00	0,00	
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	296.180,00	807.000,00	0,00	157.853,65	-649.146,35	0,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.940,81	360.000,00	0,00	34.958,00	-325.042,00	0,00	
25. Baumaßnahmen	70.049,68	1.865.000,00	0,00	344.086,83	-1.520.913,17	130.892,50	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.176,10	4.800,00	0,00	27.209,29	22.409,29	0,00	
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	10.000,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	
28. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	497.600,00	0,00	0,00	-497.600,00	0,00	
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	78.166,59	2.737.400,00	0,00	406.254,12	-2.331.145,88	130.892,50	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	218.013,41	-1.930.400,00	0,00	-248.400,47	1.681.999,53	-130.892,50	
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	747.843,01	-2.012.400,00	0,00	131.229,20	2.143.629,20	-149.822,18	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Ansätze des Haushalts- jahres 2022	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über- /außerplanmäßige Aufwendungen ⁵⁾
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
36. Finanzmittelveränderung (Summe Zeile 32 und 35)	747.843,01	-2.012.400,00	0,00	131.229,20	2.143.629,20	-149.822,18	
37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) 6)	282.315,44	0,00	0,00	1.366.535,62	1.366.535,62		
38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) 6)	282.897,41	0,00	0,00	1.400.509,14	1.400.509,14		
39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 37 und Zeile 38)	-581,97	0,00	0,00	-33.973,52	-33.973,52		
40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 6)	1.890.147,80	0,00	0,00	2.637.408,84	2.637.408,84	0,00	
41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 36, 39 und 40) 6)	2.637.408,84	-2.012.400,00	0,00	2.734.664,52		-149.822,18	

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

⁴⁾ Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

⁵⁾ Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

⁶⁾ Die Zeilen 37 bis 41 können optional ergänzt werden.

Geprüft
Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Nienburg/Weser
Nienburg, 15.12.2023
[Handwritten Signature]

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 20 "Eitzendorf - Osterfeld II"

- a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
- b) Ergebnis der Behördenbeteiligung
- c) Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Räumliche Planung und Samtgemeindeentwicklung	<i>Datum</i> 11.03.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Peter Bruns	<i>Aktenzeichen</i> 60 3 61 2602

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen		N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

b) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 23.01.2024

Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) wurden zum Thema „Kampfmittel“ ergänzt.

Zur Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 13.02.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Mittelweserverbandes Syke vom 19.02.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Oberflächenentwässerung

In den Planunterlagen wurde festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser nach wie vor flächenhaft über den belebten Oberboden zu versickern ist.

Eingriffskompensation

Da es sich in diesem Bebauungsplanverfahren um ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Zur Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 19.02.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

Raumordnung

Das hier zur Disposition stehende Planverfahren entspricht exakt den raumordnerischen Zielen.

Die bestehenden Baulücken im bereits festgesetzten Innenbereich von Eitzendorf sollen wie im vorliegenden Fall für eine angemessene Eigenentwicklung genutzt werden.

Der Wohnbaulandbedarf für Eitzendorf errechnet sich nach den Vorgaben der Raumordnung wie folgt:

Bei 1,5 WE/1.000 E pro Jahr errechnet sich ein Wohnbedarf von 0,78 WE/Jahr.

Bei einer Einwohnerzahl von 525 Einwohnern in Eitzendorf ergibt sich bei einem Einwohnerbedarf von 0,78 WE/Jahr ein Bedarf von $0,78 \times 12 \text{ Jahre} = 9 \text{ WE}$; dies entspricht bei weitem nicht der hier ausgewiesenen Wohnbaufläche.

Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass der nach der Raumordnung erforderliche Wohnbaulandbedarf durch diese kleine Nachverdichtungsfläche nicht gedeckt werden kann.

Die raumordnerischen Bedenken sind nicht nachvollziehbar und werden somit als unbegründet zurückgewiesen.

Die hier geplante Nachverdichtung von Innenbereichsflächen entspricht den Zielen der Raumordnung mit der Ressource sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Aufgrund der Baumöglichkeiten in zweiter Reihe ist eine Grundstücksgrößenreglementierung nicht erforderlich.

Die beabsichtigten Ziele des LROP in Abschnitt 1.1 vom 25.07.2023 werden durch die geringe Flächeninanspruchnahme berücksichtigt.

Naturschutz

Die bereits in der Begründung zu diesem Bebauungsplan beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden wie angeregt unter den Hinweisen in dem Bebauungsplan aufgenommen.

Abwasserentsorgung

Der Hinweis, dass das Abwasser dezentral über eine Kleinkläranlage zu entsorgen ist, ist bereits unter Punkt 10 in der Begründung enthalten.

Oberflächenentwässerung

Die Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers ist sowohl durch textliche Festsetzung als auch in der Begründung berücksichtigt.

Dass Baumaßnahmen jeglicher Art – auch Gründungsarbeiten mit einer Grundwasserabsenkung – genehmigungspflichtig sind, ist allgemein den Entwurfsverfassern bekannt.

Bodendenkmalschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen aufgenommen.

Erschließung

Die Wohnbauflächen sind durch die östlich gelegene mit in das Plangebiet einbezogene Gemeindestraße erschlossen. Sofern rückwärtige Baumaßnahmen erfolgen, ist die verkehrliche Erschließung über private Zuwegungen zu sichern.

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Anlass und Entwicklungsziele sind unter dem Punkt 2.0 beschrieben.

c) Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Eitzendorf – Osterfeld II“ wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Eitzendorf – Osterfeld II“ zugestimmt. Zum Sachverhalt wird auf die Beschlussvorlage 03/X/065 verwiesen.

a) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 18.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024 im Rathaus Hoya stattgefunden. Gleichzeitig waren die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde einsehbar. Hierauf wurde in der Bekanntmachung vom 10.01.2024 hingewiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zur Kenntnis zu nehmen.

b) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024 stattgefunden.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen eingegangen:

- Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Mittelweserverband
- Landkreis Nienburg

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen 1 bis 4** beigefügt. Die Abwägung hierzu siehe Beschlussvorschlag.

Der Landkreis Nienburg hat insbesondere raumordnerische Bedenken. Die Ausführungen zur Eigenentwicklung sind nicht ausreichend. Aussagen zur Abgrenzung des Geltungsbereiches und zu den Erwägungen der städtebaulichen Entwicklung fehlen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen eingegangen:

- Exxon Mobil
- TenneT
- Polizei
- ArL Leine-Weser
- Harzwasserwerke
- Deutsche Telekom
- Bundeswehr
- Landkreis Verden
- Wasser- und Schifffahrtsamt
- Vodafone
- Nowega

c) Satzungsbeschluss

Die eingegangenen Stellungnahmen führen nicht zu einer grundsätzlichen Planänderung, so dass der abschließende Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Kreiszeitung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan ist als **Anlage 5**, die dazugehörige Begründung als **Anlage 6** beigefügt.

Anlagen:

1	BV 69 Anlage 1 Kampfmittel	öffentlich
2	BV 69 Anlage 2 LBEG	öffentlich
3	BV 69 Anlage 3 Mittelweserverband	öffentlich
4	BV 69 Anlage 4 Landkreis	öffentlich
5	BV 69 Anlage 5 Planzeichnung	öffentlich
6	BV 69 Anlage 6 Begründung	öffentlich

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 HannoverGemeinde Hilgermissen
Peter Bruns
Schloßplatz 2
27318 Hoya

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	23.01.2024
	08.01.2024	TB-2024-00057	E-Mail	kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de		

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Hilgermissen, B-Plan Nr. 20
Eitzendorf-Osterfeld II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://lgin-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernd Alonso-Cortes



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht
Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H
Steuernummer 22/200/13531

TB-2024-00057

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Hilgermissen, B-Plan Nr. 20 Eitzendorf-Osterfeld II

Antragsteller: Gemeinde Hilgermissen

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

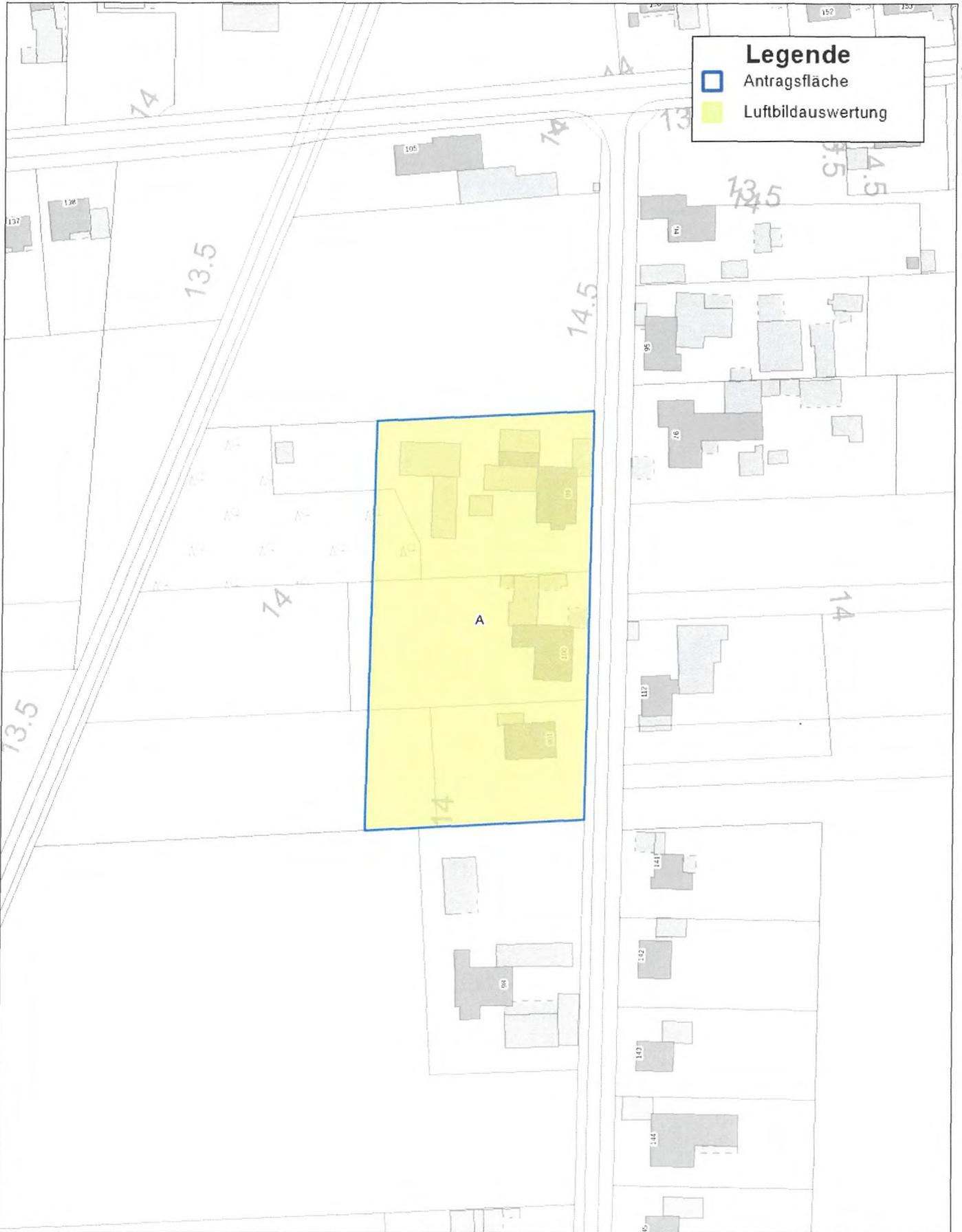


R 509 761

H 5 858 133

Legende

-  Antragsfläche
-  Luftbilddauswertung



R 509 476

H 5 857 762



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60 3 61 2602, 08.01.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.01.00070

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
13.02.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bebauungsplan Nr. 20 „Eitzendorf-Osterfeld II“
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



MITTELWESERVERBAND

Körperschaft öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

Hermannstraße 15 Telefon: (04242) 9224-0
28857 Syke Telefax: (04242) 9224-99

Mail: info@mittelweserverband.de
Internet: www.mittelweserverband.de

Bankverbindung: BIC BRLADE21SYK
IBAN DE94 2915 1700 1110 0362 56
Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000299044

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Thomas Henrichmann - Dw -44
thomas.henrichmann@mittelweserverband.de

Ihr Zeichen: 60 3 61 2602
Ihre Nachricht vom: 08.01.2024
Unser Zeichen: 05/15 - 4d

Syke, den 19.02.2024

Mittelweserverband ✦ Postfach 13 46 ✦ 28847 Syke

Gemeinde Hilgermissen
Postfach 1351
27316 Hoya/Weser

Gemeinde Hilgermissen

Bebauungsplan Nr. 20 „Eitzendorf-Osterfeld II“

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Mittelweserverbandes bzw. vom Wasserverband Obere Emte-Obere Landwehr als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf.

Der Geltungsbereich des B-Plangebiets befindet sich innerhalb des Verbandsgebietes des Wasserverbandes Obere Emte-Obere Landwehr. Verbandseigene Gewässer sind nicht betroffen. Ferner liegt das B-Plangebiet im deichgeschützten Gebiet des linksseitigen Weserdeiches.

Oberflächenentwässerung

Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt sind mit der derzeitigen Nutzung keine relevanten Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten.
(Hinweis: Bei Versiegelungen kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum und je nach Niederschlagsintensität zu einem oberflächlichen Abfluss)
Grundsätzlich ist das Oberflächenwasser, weiterhin auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. in geeigneter Weise oberflächennah nach dem Stand der Technik (z.B. Versickerungsmulden) zu versickern (s. Kap. 10.0).

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jah-



re) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (Deichgeschütztes Verbandsgebiet des Mittelweserverbands) hinaus, überschwemmt werden kann.

§ 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) findet aufgrund der Entfernung zum linksseitigen Weserdeich keine Anwendung.

Eingriffskompensation

Sollten im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplanes Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.

Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband bzw. der Wasserverband Obere Emte-Obere Landwehr solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.

Weitere Änderungen bzw. Anregungen die bauliche Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Henrichmann', is written over a faint, light blue circular stamp.

(i.V. Thomas Henrichmann)

LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31577 Nienburg

Grafschaft Hoya
Herrn Peter Bruns
Schloßplatz 2
27318 Hoya

Fachbereich Bauen

Frau Sack

Zimmer: 363, Eingang B

Telefon: (05021) 967-363

Fax: (05021) 967-333

Zeichen: **523-300-00129/24**

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen:

Nienburg, 19.02.2024

Grundstück **Hilgermissen, Hilgermissen**

Gemarkung: Hilgermissen

Flur:

Flurstück:

Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Hilgermissen
Bebauungsplan Nr. 20 "Eitzendorf-Osterfeld II"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Nienburg/Weser nimmt aufgrund der von hier zu vertretenden öffentlichen Belange wie folgt Stellung:

Die Untere Landesplanungsbehörde teilt mit, dass sich aus raumordnerischer Sicht Bedenken ergeben, die sich aus den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms in der Fassung von 2022 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) ergeben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Nienburg/Weser derzeit das RROP neu aufstellt.

Gemäß RROP 2003 wird eine nachhaltige Raum- und Wirtschaftsentwicklung angestrebt. Aus diesem Grund ist ein Ausbau der Siedlungsentwicklung gemäß D 1.5 02 auf die zentralen Orte sowie auf die Orte mit zentralörtlicher Ergänzungsfunktion auszurichten. Im RROP 2003 befindet sich der dargestellte Planbereich weder in einem zentralen Ort, noch in einem Ort, der die Voraussetzungen einer ergänzenden Siedlungsentwicklung erfüllt. Deshalb ist gemäß D 1.5 02 die Siedlungsentwicklung im Allgemeinen auf eine angemessene Eigenentwicklung zu begrenzen. Um die angemessene Eigenentwicklung zu ermitteln, sind demografische Daten und Prognosen sowie Baulücken und sonstige freie Wohnbauflächen heranzuziehen. Anhand des aktuellen Vorentwurfs des RROP wird pro 1.000 Einwohner eine Eigenentwicklungsrate von 1,5 Wohnbauflächen angenommen, die einem Zwölfjahreswert zugrunde gelegt wird. Abzüglich möglicher Baulücken und sonstigen freien Wohnbauflächen generiert sich aus diesen Parametern die angemessene Eigenentwicklung. Unabhängig davon ist auch im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB in der Begründung zum Bebauungsplan der Bedarf für die vorgelegte Bauleit-

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:
Mo. - Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo. u. Do. 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

**Regeln zur
elektronischen
Kommunikation
finden Sie unter:**
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
IBAN: DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB



planung nachzuweisen. Die Ausführungen auf Seite 13 der Begründung sind für den erforderlichen Nachweis nicht ausreichend, da sie nicht nachvollziehbar sind.

Außerdem soll gemäß D 1.5 04 RROP 2003 auch die Größe der Grundstücke in ländlich strukturierten Siedlungen maßvoll festgelegt werden. Aufgrund des Gebotes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll die Größe der Baugrundstücke eine Fläche von 800 m² nicht überschreiten.

Des Weiteren bittet die Untere Landesplanungsbehörde um Berücksichtigung, dass mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25.07.2023 die Einführung von Festlegungen der Flächenneuanspruchnahme in Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) geprüft wird.

Da durch Neu- und Umbaumaßnahmen (Baufeldherrichtung, Abriss von Gebäuden, Gehölzentfernung) artenschutzrechtliche Belange berührt werden, wird – wie auf S. 34 f. der Begründung vorgesehen – um die Aufnahme der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in der Planzeichnung gebeten.

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Das anfallende häusliche Abwasser ist daher dezentral, in einer Abwasserreinigungsanlage (Kleinkläranlage), zu entsorgen. Es ist ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) über die zuständige Gemeinde einzureichen.

Eine flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzone wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann und dass die geplante Versickerung bei den anstehenden Untergrundverhältnissen (Durchlässigkeit der Bodenschichten, Grundwasserflurabstand) möglich ist. Dabei ist vom höchstmöglichen Grundwasserspiegel auszugehen.

Sofern für Gründungsarbeiten eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/W. unter Verwendung dort erhältlicher Vordrucke spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

Das Plangebiet liegt in der unmittelbaren Nähe bekannter archäologischer Fundstellen. Die Fundstelle Eitzendorf 6 liegt nördlich des Plangebietes. Hier wurde um 1945 eine Feuersteinsichel der Jungsteinzeit bei einer Geländebegehung entdeckt. Östlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, ist im Bereich des Osterfeldes eine ca. 1 m starke Kulturschicht bekannt (Eitzendorf Fundstelle 17). Aus den Fundstellen Eitzendorf 4, 5 und 16 stammen Keramikbruchstücke, die auf einen prähistorischen Friedhof oder eine entsprechende Siedlungsstelle hinweisen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die rückwärtigen Grundstücksteile nicht erschlossen sind. Die Ausführungen in der Begründung geben auch keinen weiteren Aufschluss, die die Erschließung erfolgen soll.

Die in der Begründung erwähnte Gemeindestraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, somit handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB.

In der Begründung zum Bebauungsplan fehlen Aussagen zur Abgrenzung des Geltungsbereichs, insbesondere vor dem Hintergrund der nach § 13 a BauGB anzustrebenden Innenentwicklung. Im Übrigen sind auch weite Teile der Begründung nicht auf den vorliegenden Einzelfall bezogen.

Aus der vorliegenden Begründung können insbesondere die Erwägungen in Bezug auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht entnommen werden. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sack



GEMEINDE HILGERMISSEN
SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA
LANDKREIS NIENBURG / WESER

B E B A U U N G S P L A N

Nr. 20
„Eitzendorf – Osterfeld II“
im Verfahren gemäß §13a BauGB



Datum	Verfahrensstand
März 2024	<ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Impressum

Stand : März 2024

Bearbeitung:

planungsbüro für architektur
stadt- u. raumplanung

weichselweg 5 / 31608 marklohe
tel. 05021/911211
fax 05021/910002
eMail: Rolf.Unger@t-online.de

rolf unger
dipl.-ing.
architekt

**Die Durchführung erfolgte in enger
Zusammenarbeit mit der Samtge-
meindeverwaltung Grafschaft Hoya**

RECHTSGRUNDLAGEN

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist sowie
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107) geändert worden ist.

ÜBERSICHTSKARTE



PLANUNTERLAGE

(VERKLEINERUNG)



PLANZEICHNUNG

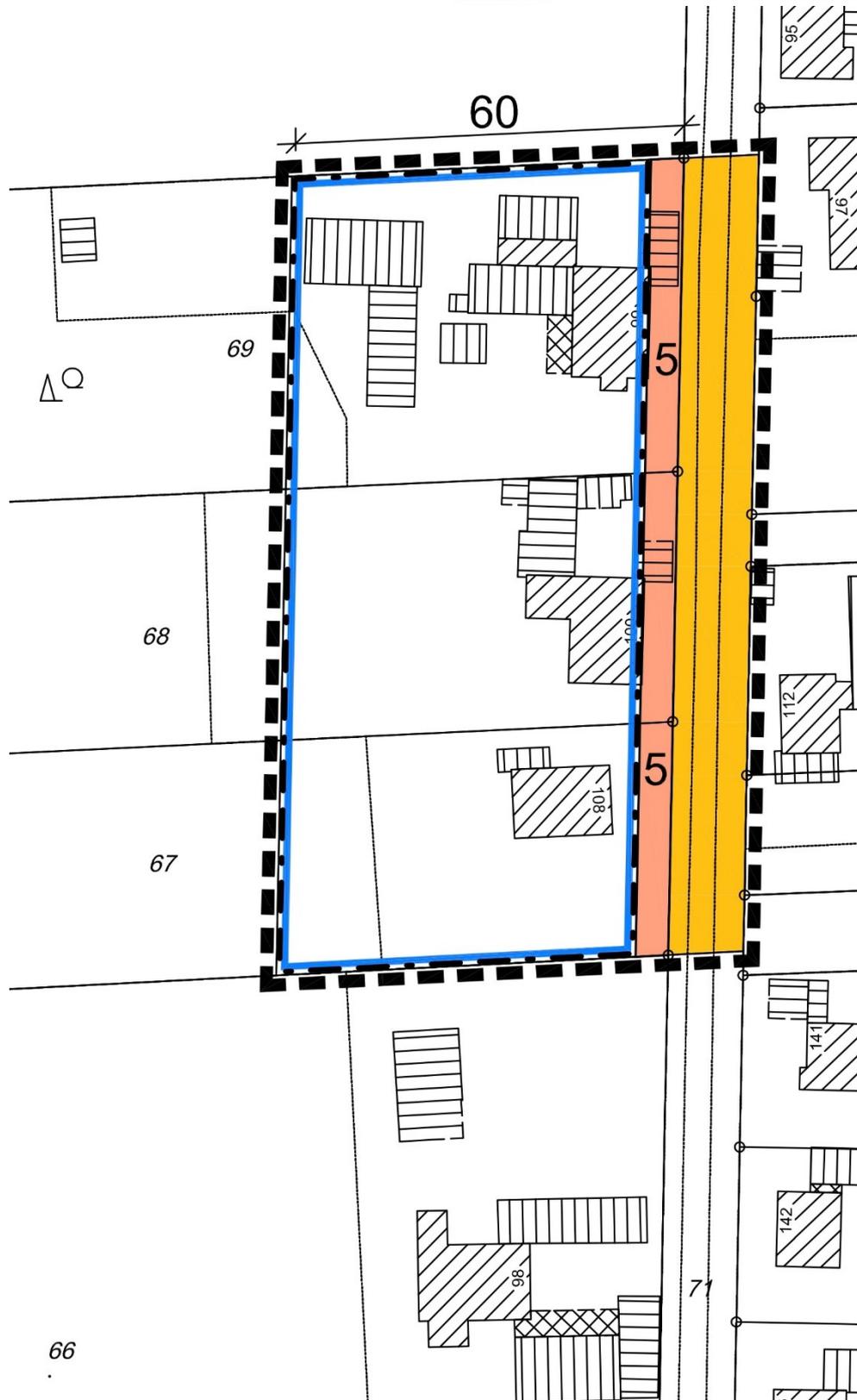
Rechtsgrundlage

Für die Festsetzungen der Satzung gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. IS.3786),

M.: 1 : 1.000

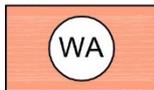


WA	II	0,4	O	ED
----	----	-----	---	----



PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

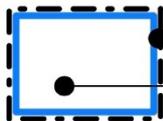
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Straßenverkehrsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Das innerhalb der Plangebietsflächen von Dachflächen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem privaten Baugrundstück vollständig zu versickern. Eine alternative Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig. Die Versickerung muss flächenhaft und über den belebten Oberboden erfolgen. Die Versickerungsflächen sind zu begrünen. Die Begrünung ist zu erhalten.

HINWEISE

1. Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist stichwortartig auf folgendes hin:

Empfehlung: Luftbildauswertung

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

2. Bodendenkmalschutz

Das Plangebiet liegt in der unmittelbaren Nähe bekannter archäologischer Fundstellen. Die Fundstelle Eitzendorf 6 liegt nördlich des Plangebietes. Hier wurde um 1945 eine Feuersteinsichel der Jungsteinzeit bei einer Geländebegehung entdeckt. Östlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, ist im Bereich des Osterfeldes eine ca. 1 m starke Kulturschicht bekannt (Eitzendorf Fundstelle 17). Aus den Fundstellen Eitzendorf 4,5 und 16 stammen Keramikbruchstücke, die auf einen prähistorischen Friedhof oder eine entsprechende Siedlungsstelle hinweisen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.

Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i.S.v. § 3 Abs.4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört.

Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs.1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs.2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Bei Umsetzung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die ökologischen Funktionen in Bezug auf die lokalen Populationen der vorkommenden Arten erhalten bleiben und keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

- **Artenschutzrechtliche Bestimmungen auf der Umsetzungsebene:** Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Satzung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- **Baufeldherrichtung:** Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss von Gebäuden etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen von § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen / in den betroffenen Gehölzen / Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Gemeinde Hilgermissen ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.
- **Sichtkontrolle vor Beginn der Arbeiten:** Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und / oder dem Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogenen Ausgleichs-, Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
- **Außenbeleuchtung (Insektenschutz):** Im Plangebiet sind für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweiligen aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilgermissen in seiner Sitzung am den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen.

Hoya/Weser, den

Bürgermeister

Siegel

Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE DES BEBAUUNGSPLANES

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat/ VA der Gemeinde Hilgermissen hat in seiner Sitzung amdie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Eitzendorf – Osterfeld II" beschlossen.

Hoya/Weser, den

Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1:1000

**Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung;**
Zeichen: 045-L4-332/2023

© 2023



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.11.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg (Weser), den

Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Nienburg (Weser) -

.....
(Unterschrift)

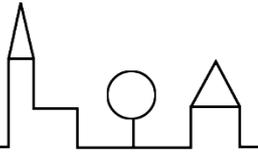
Siegel

PLANVERFASSER

planungsbüro für architektur
stadt- u. raumplanung

weichselweg 5 / 31608 marklohe
tel. 05021/911211
fax 05021/910002
eMail: Rolf.Unger@t-online.de

rolf unger
dipl.-ing.
architekt



Marklohe, den 12.03.2024

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Rat / VA der Gemeinde Hilgermissen hat am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hoya/Weser, den

Gemeindedirektor

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Hoya/Weser, den

Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Hilgermissen hat den Bebauungsplan nach Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hoya/Weser, den

Gemeindedirektor

IN-KRAFT-TRETEN

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 "Eitzendorf – Osterfeld II" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Hoya/Weser, den

Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hoya/Weser, den

Gemeindedirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hoya/Weser, den

Gemeindedirektor



GEMEINDE HILGERMISSEN
SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA
LANDKREIS NIENBURG / WESER

B E G R Ü N D U N G

Nr. 20
„Eitzendorf – Osterfeld II“
im Verfahren gemäß §13a BauGB

Datum	Verfahrensstand
März 2024	<ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

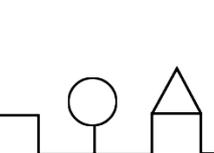
Impressum

Stand : **März 2024**

Bearbeitung:

planungsbüro für architektur
stadt- u. raumplanung

weichselweg 5 / 31608 marklohe
tel. 05021/911211
fax 05021/910002
eMail: Rolf.Unger@t-online.de



rolf unger
dipl.-ing.
architekt

**Die Durchführung erfolgte in enger
Zusammenarbeit mit der Samtge-
meindeverwaltung Grafschaft Hoya**

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Aufgabe der Bauleitplanung	5
2.0	Planungsanlass und Entwicklungsziel	6
3.0	Lage und Geltungsbereich	7
4.0	Regionales Raumordnungsprogramm	8
5.0	Bestehende Rechtsverhältnisse	9
6.0	Städtebauliche Ziele und Inhalte	12
7.0	Immissionsschutz	13
8.0	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	13
9.0	Natur und Landschaft	14
10.0	Technische Ver- und Entsorgung	36
11.0	Maßnahmen und Kosten	37
12.0	Abwägungsvorgang und ergebnis	37
13.0	Verfahrensvermerke	50

RECHTSGRUNDLAGEN

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist sowie
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107) geändert worden ist.

1.0 AUFGABE DER BAULEITPLANUNG

Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung ist es, alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen für den Bereich eines Samt/Gemeindegebietes zusammenzufassen und so vorzubereiten und zu leiten, dass dem Grundsatz einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen wird. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Als Planinstrumente sieht das Baugesetzbuch (BauGB) neben überörtlichen Planungen und Fachplanungen den Flächennutzungsplan (F-Plan) als sog. vorbereitenden Bauleitplan sowie den Bebauungsplan als sog. verbindlichen Bauleitplan vor. Die gemeindliche Bauleitplanung vollzieht sich demnach in zwei Stufen:

Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 5 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Samt/Gemeindegebiet in den Grundzügen dar. Dies betrifft z.B. Baugebiete und Bauflächen, Gemeinbedarfs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen, Grün-, Wald- und Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft u.a. Der Flächennutzungsplan ist Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen, für die Abstimmung unterschiedlicher Planungsträger und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im sog. "Außenbereich" gem. § 35 BauGB. In der Regel besteht der Flächennutzungsplan aus einer zeichnerischen Plandarstellung und evt. ergänzenden Teilplänen. Zu jedem Flächennutzungsplan gehört außerdem eine schriftliche Begründung, in dem u.a. Ziele und Zwecke der Planung und die wichtigsten Auswirkungen der Planung erläutert und abgewogen werden.

Der Bebauungsplan schafft gem. § 9 BauGB die genaue planungsrechtliche Grundlage für die bauliche und sonstige Bodennutzung gemeindlicher Teilgebiete; er regelt u.a. insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung, die überschaubaren Grundstücksflächen sowie die Verkehrs- und Erschließungsflächen. Der Bebauungsplan setzt rechtsverbindlich fest, wie die einzelnen Grundstücke genutzt und bebaut werden dürfen. In der Regel besteht der Bebauungsplan aus einer zeichnerischen Plandarstellung, die durch Textliche Festsetzungen ergänzt sein kann. Zu jedem Bebauungsplan gehört außerdem eine schriftliche Begründung, in der u.a. Ziele und Zwecke der Planung genannt, die wichtigsten Auswirkungen abgewogen und die zur Verwirklichung nötigen Maßnahmen dargestellt werden.

Der Beschluss einen Bauleitplan aufzustellen wird getroffen, wenn es nötig ist, die städtebauliche Entwicklung des Samt/Gemeindegebietes oder von Gemeindeteilen zu steuern. Dabei erfolgen gemäß §§ 2 – 10 BauGB im wesentlichen folgende Verfahrensschritte: Aufstellung durch die Samt/Gemeindevertretung, Erarbeitung eines Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden, Erarbeitung eines ausgearbeiteten Entwurfs, Auslegungsbeschluss und öffentliche Auslegung mit Gelegenheit für die Öffentlichkeit und Behörden zum Vorbringen von Anregungen, Entscheidung und Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss, Rechtskraft nach Genehmigungs- bzw. Bekanntmachungsverfahren. Die einzelnen Arbeitsschritte werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

2.0 PLANUNGSANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL

Der zur Disposition stehende Siedlungsstandort in der Ortslage von Eitzendorf soll aufgrund von Eigenbedarf nach Wohnbauland ermöglicht werden.

Da dem freien Wohnungsmarkt zurzeit nicht hinreichend Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, sollen die zur Disposition stehenden Plangebietsflächen den Wohnbausiedlungsbedarf gemäß § 13 a BauGB ergänzen.

Die zur Disposition stehenden Plangebietsflächen sind bereits dem Innenbereich durch Satzung zugeordnet, so dass die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB vorliegen.

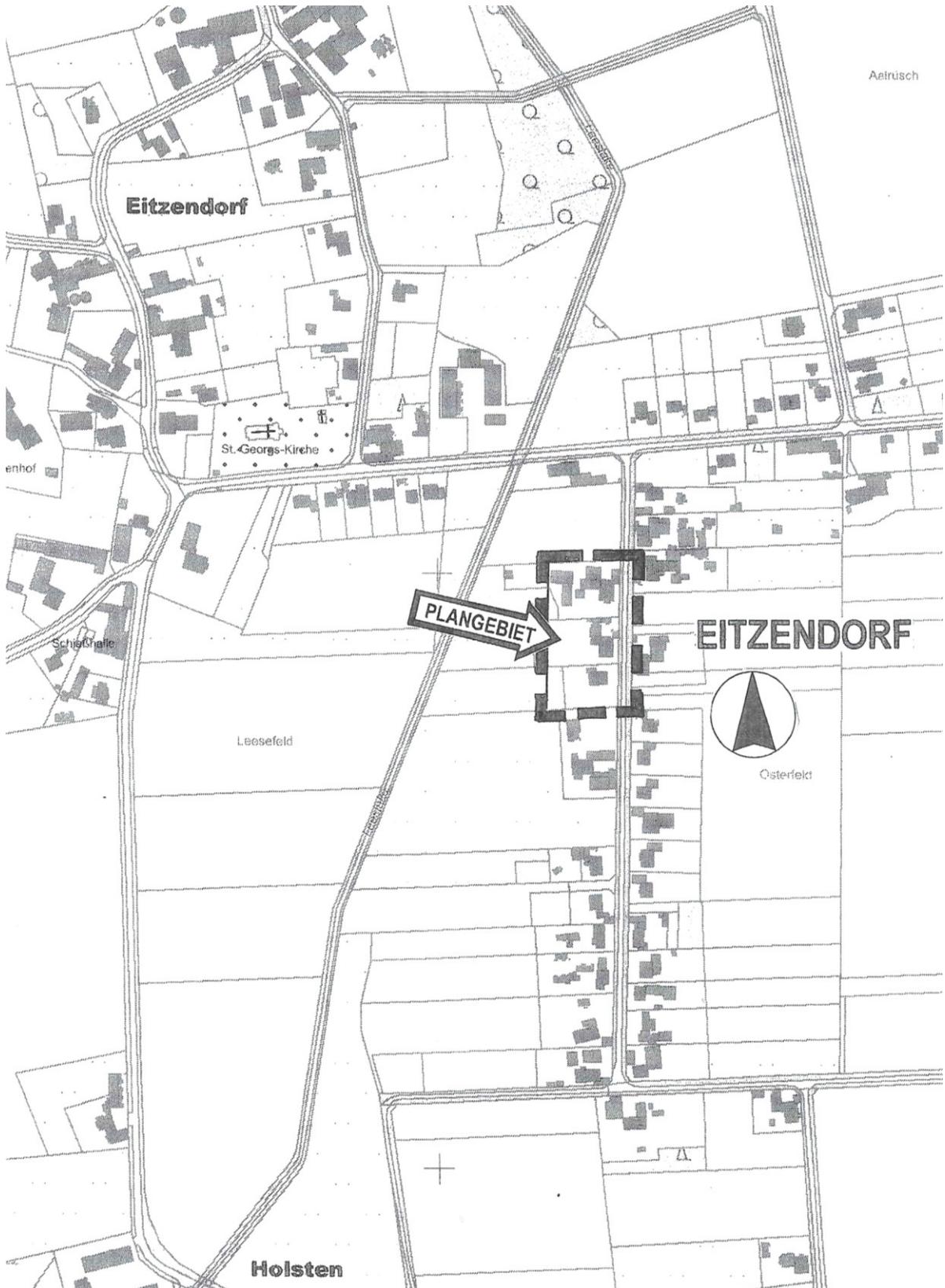
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Hilgermissen gesichert werden.

Gemäß § 1 BauGB werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- Die Wohnbedürfnisse, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
- Die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie
- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Bauleitplanerische Vorbereitung für eine geordnete städtebauliche Innen- bzw. Nachverdichtung.

3.0 LAGE UND GELTUNGSBEREICH

Das ca. 7.200 m² große Plangebiet befindet sich in der Ortslage von Eitzendorf. Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



4.0 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Nienburg/Weser ist mit seiner Bekanntmachung am 22.07.2003 in Kraft getreten.

In den ländlich strukturierten Siedlungen außerhalb der zentralörtlichen Siedlungsbereiche ist die Siedlungsentwicklung im Allgemeinen auf eine angemessene Eigenentwicklung zu begrenzen.

Für den Bereich des Plangebietes hat das RROP keine Darstellung getroffen.

Der Landkreis Nienburg/W. strebt eine nachhaltige Raum- und Wirtschaftsentwicklung an, die

- die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit sichert und gleichzeitig eine nachhaltige Wirtschaftsweise ermöglicht,
- gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landkreises schafft und dabei Gestaltungs- und Entwicklungschancen für zukünftige Generationen erhält,
- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet,
- die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der mittelständischen Struktur und das Anstreben von Planungssicherheit in Bezug auf städtebauliche Planungen sichert.

Der hier zur Disposition stehende Bauleitplan steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

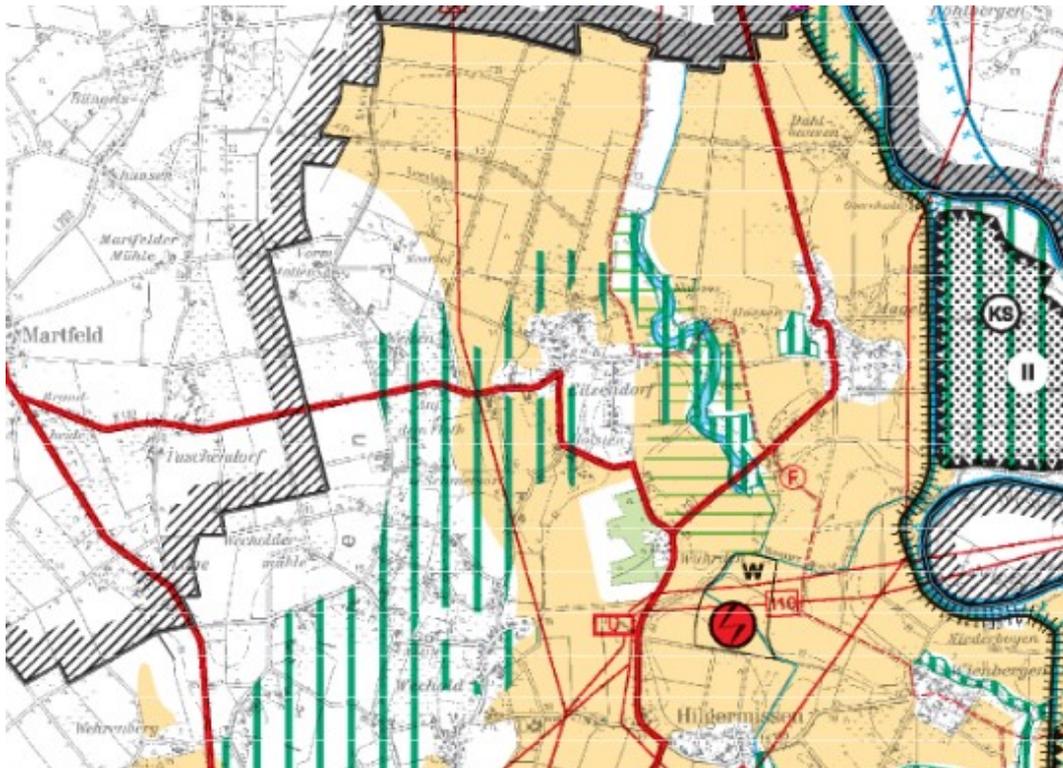
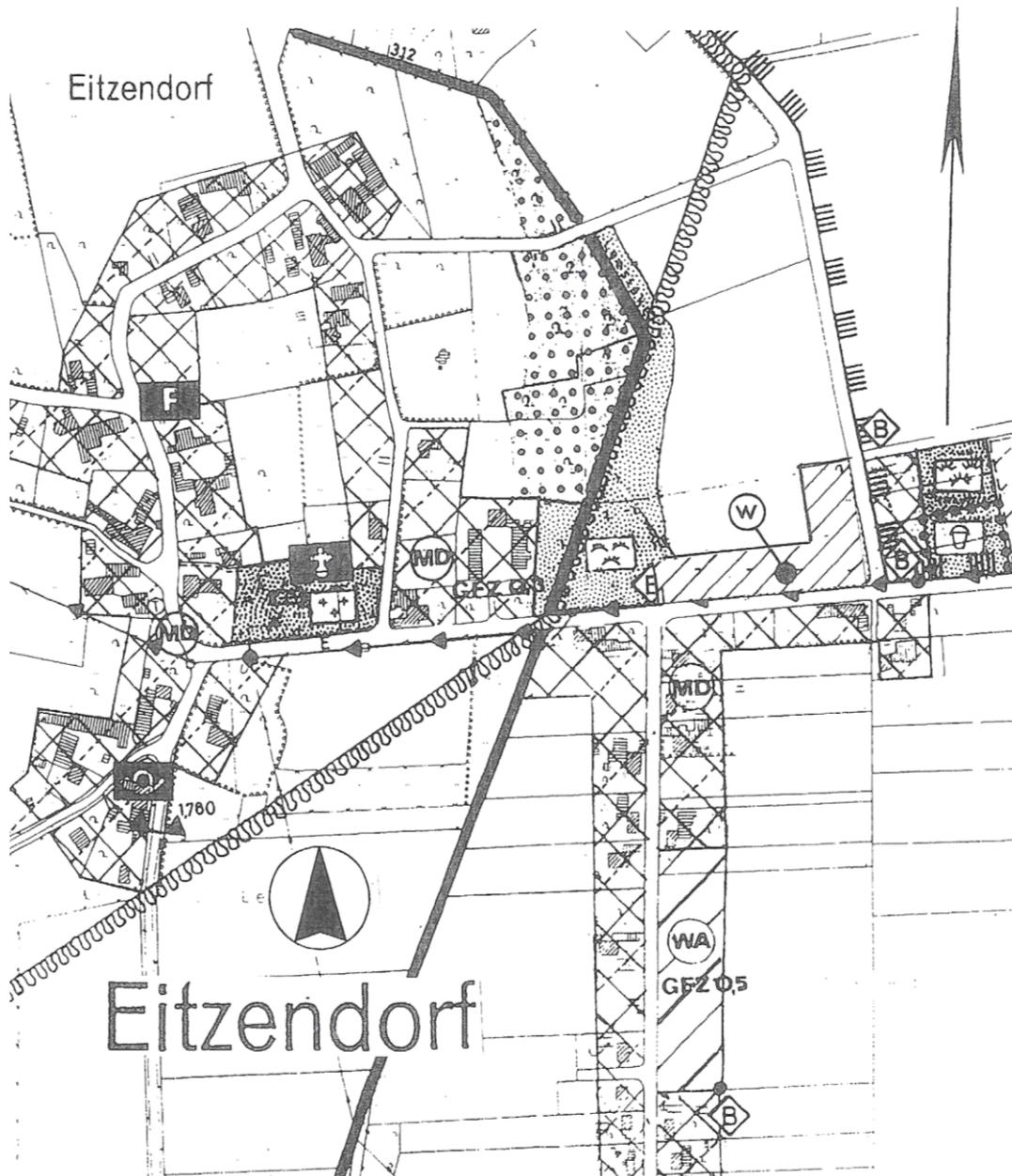


Abbildung: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Nienburg 2003

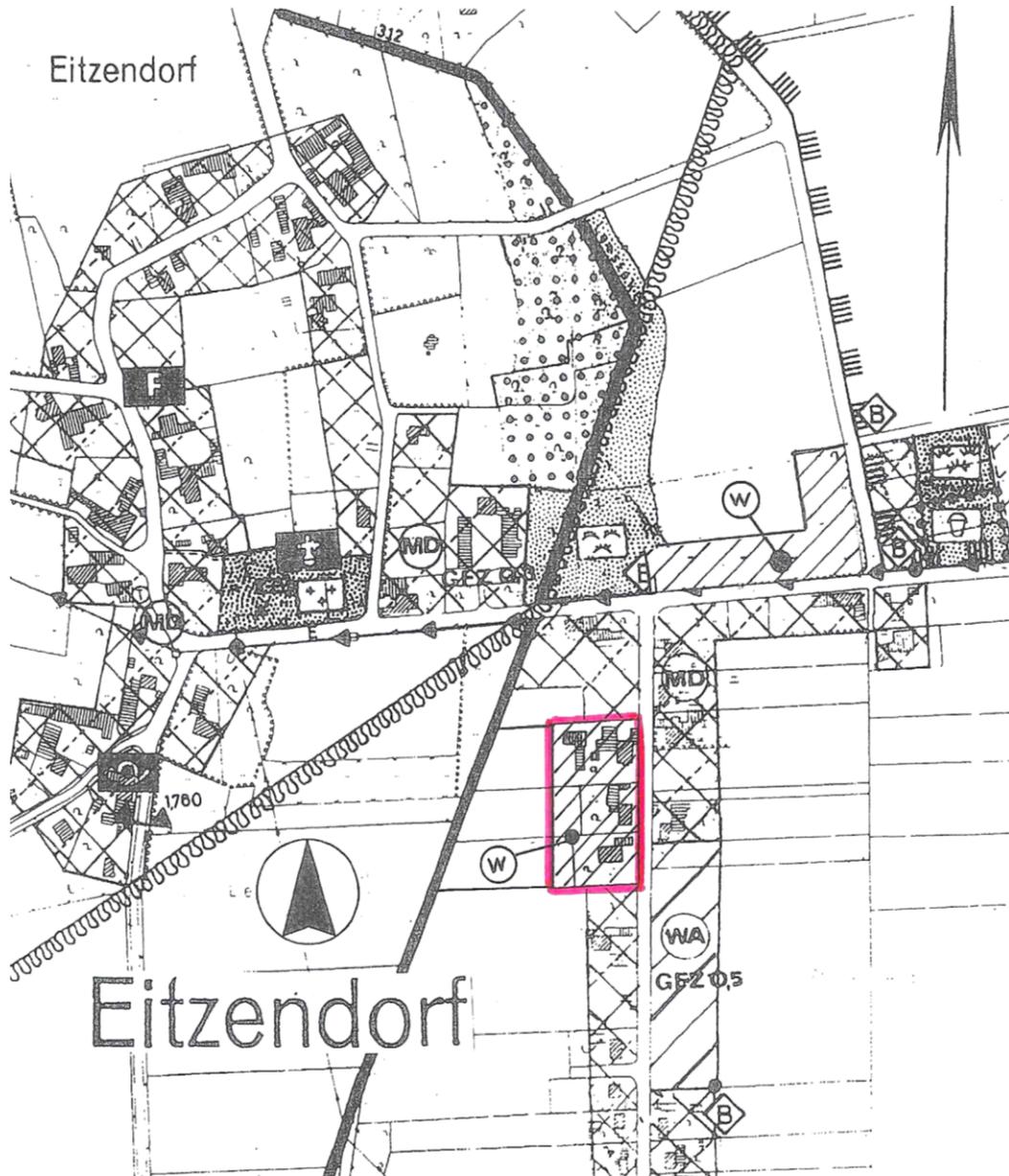
5.0 BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist am 18.07.1979 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt worden. Seit der Bekanntmachung vom 15.10.1979 ist der Flächennutzungsplan wirksam.

Bisherige Darstellung



Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes



PLANZEICHENERKLÄRUNG

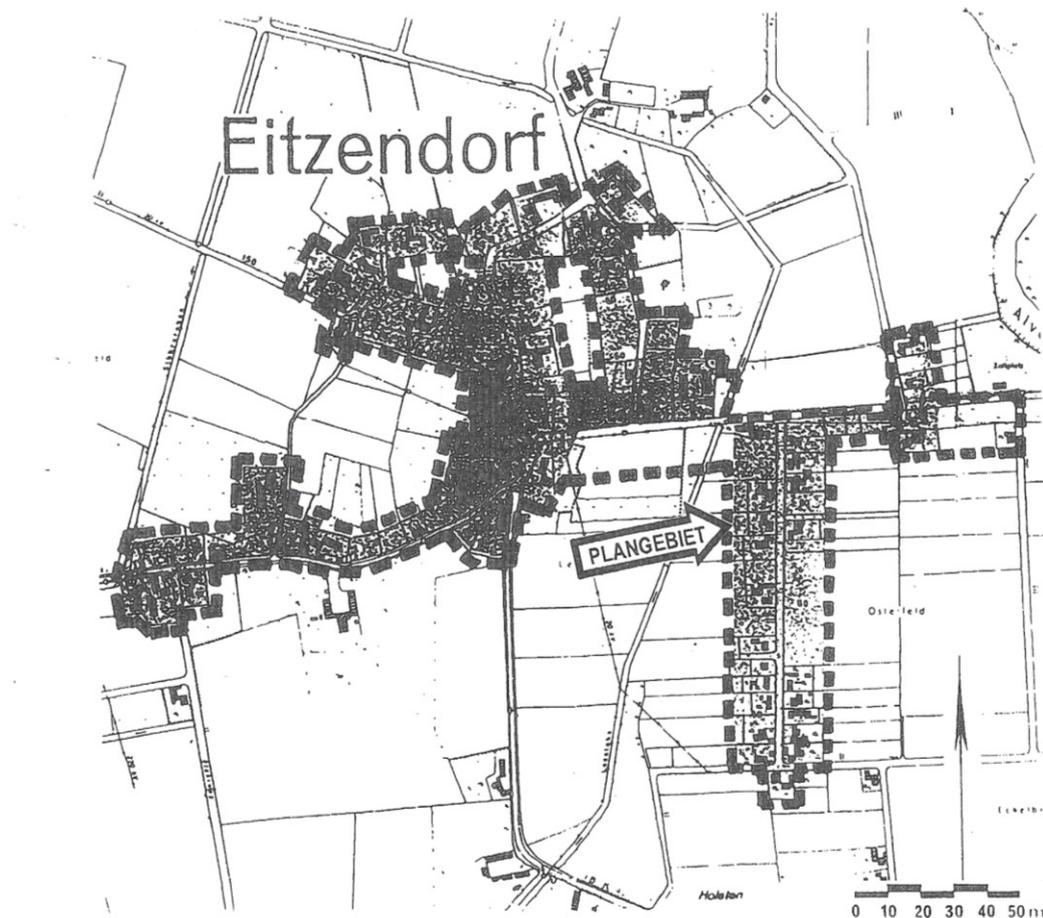
ART DER BAULICHEN NUTZUNG



→ Wohnbaufläche (W) ¶

INNENBEREICHSSATZUNG

Im Jahre 1983 wurde für den Ortsteil Eitzendorf eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG aufgestellt.
Danach wurde die Innenbereichssatzung in den Jahren 1989 und 1994 erweitert.



6.0 STÄDTEBAULICHE ZIELE UND INHALTE

Bauliche Nutzung

Der Planbereich ist als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

In Anlehnung an die vorhandene Umgebungsbebauung wurde die Grundflächenzahl für das gesamte Plangebiet mit 0,4 bei einer max. zweigeschossigen Bebauung festgesetzt.

Bauweise

Entsprechend der ortstypischen Bebauung wurde die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist durch die östlich gelegene Gemeindestraße gesichert. Die Entwässerung der Grundstücke bzw. der neu anzulegenden Zufahrten darf nicht zur Gemeindestraße hin erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist seitens des Grundstückseigentümers Sorge zu tragen.



7.0 BODENDENKMALSCHUTZ

Das Plangebiet liegt in der unmittelbaren Nähe bekannter archäologischer Fundstellen. Die Fundstelle Eitzendorf 6 liegt nördlich des Plangebietes. Hier wurde um 1945 eine Feuersteinsichel der Jungsteinzeit bei einer Geländebegehung entdeckt. Östlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, ist im Bereich des Osterfeldes eine ca. 1 m starke Kulturschicht bekannt (Eitzendorf Fundstelle 17). Aus den Fundstellen Eitzendorf 4,5 und 16 stammen Keramikbruchstücke, die auf einen prähistorischen Friedhof oder eine entsprechende Siedlungsstelle hinweisen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i.S.v. § 3 Abs.4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs.1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs.2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

8.0 IMMISSIONSSCHUTZ

Der Planbereich liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z.B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

9.0 BODENSCHUTZKLAUSEL UND UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL

Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB ist die Bodenschutzklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen.

Die Gemeinde hat daher analysiert, inwieweit Flächen in § 30-Gebieten (Bebauungsplänen) und § 34 BauGB-Gebieten (unbeplanter Innenbereich) Alternativen für die geplante Neuausweisung darstellen können. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine privaten Baulücken aufgrund der nicht Verkaufsbereitschaft zur Verfügung stehen. Insgesamt

sind in § 30-Gebieten und § 34 BauGB-Gebieten keine ausreichenden Flächenpotentiale mehr vorhanden, um den Bedarf zu befriedigen.

Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde gerechtfertigt, die Entwicklung des Wohngebietes auf den bisher als Grünland genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde bedeuten würde.

10.0 NATUR UND LANDSCHAFT

Einleitung

Für den Bebauungsplan Nr. 20 soll das Aufstellungs-Verfahren im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aus diesem Grunde besteht für diesen Bebauungsplan keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im beschleunigten Verfahren – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 08.12.2022) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Lage des Plangebietes und Ziele der Bauleitplanung

Mit der Bauleitplanung „Eitzendorf – Osterfeld II“ verfolgt die Gemeinde Hilgermissen das Ziel der Entwicklung von Wohnbauflächen in der „zweiten Reihe“ hinter der vorhandenen Bebauung am Rand des Ortsteiles Eitzendorf.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt (inklusive der vorhandenen Bebauung) ca. 7.200 m².



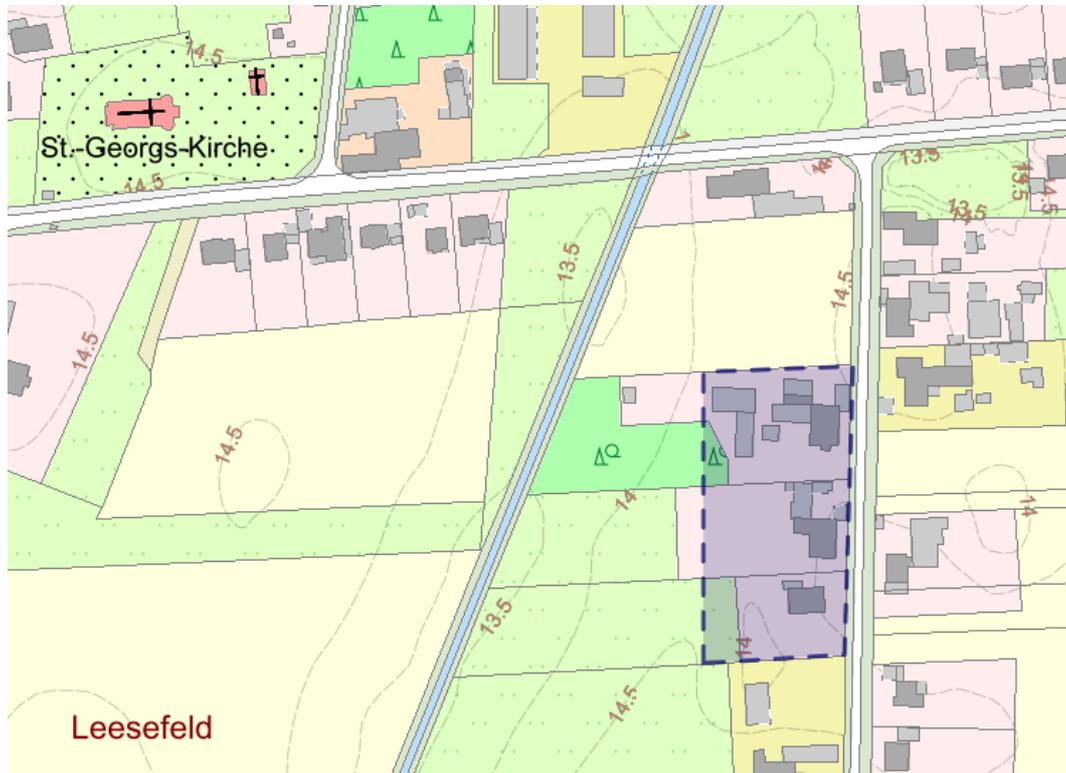


Abb. 2: Lage des Plangebietes

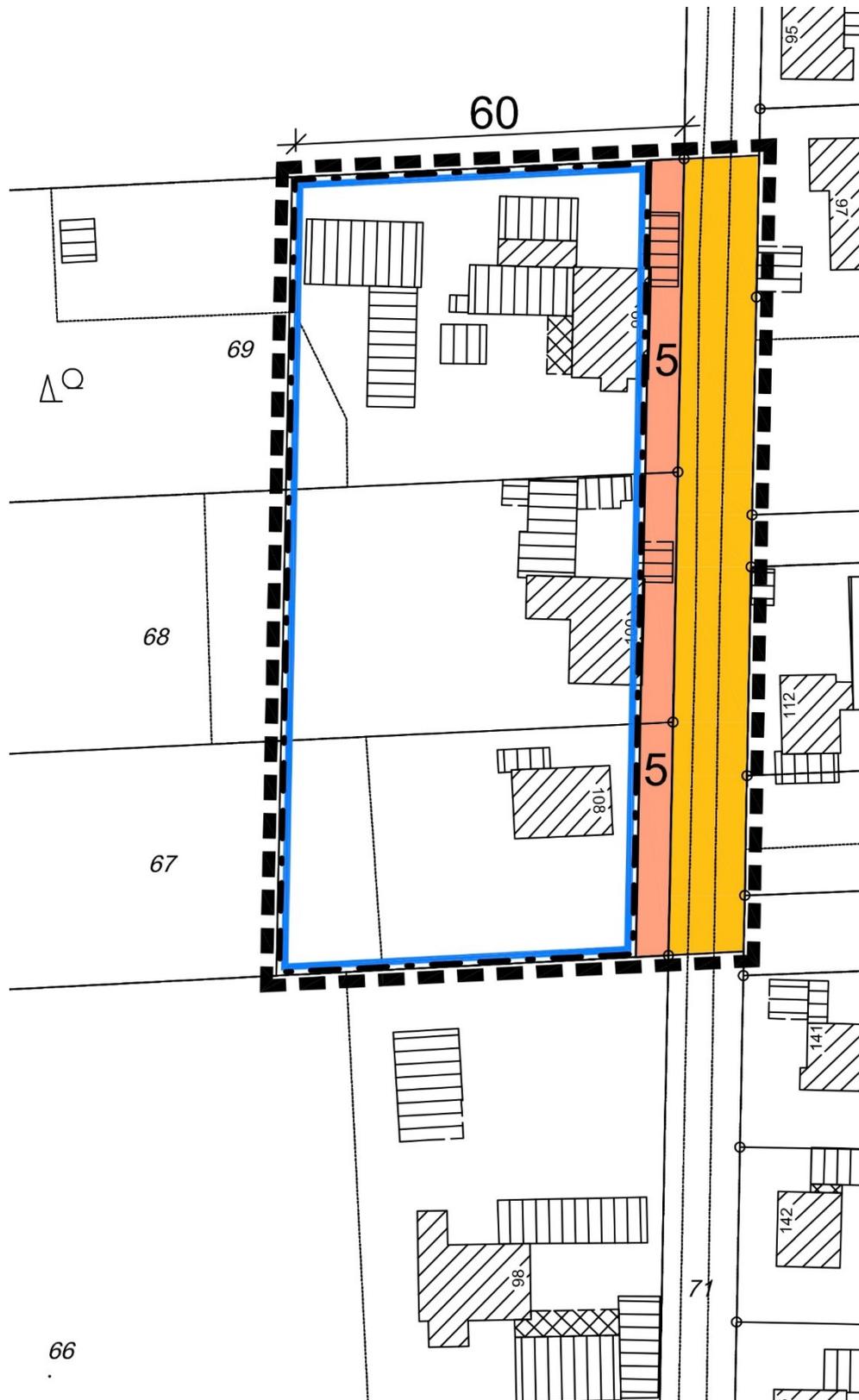
Städtebauliche Planung

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ 0,4.

M.: 1 : 1.000



WA	II	0,4	O	ED
----	----	-----	---	----



Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die potentiell zu erwartenden Wirkfaktoren bei Umsetzung der Bauvorhaben. Die Wirkfaktoren werden für das Plangebiet und die dort vorgesehenen Baumaßnahmen getrennt nach Bau, Anlage und Nutzung zusammengestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren
Temporäre Flächenbeanspruchung bzw. Bodenauf-/ abtrag (Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Arbeitsstreifen, Baufeld, Lagerflächen)
Eingriff in den Gewässer- oder Grundwasserhaushalt
Staubemissionen (Erdmassentransporte)
Schallemissionen, (Baustellengeräusche, Baumaschinen, Fahrzeuge für Transporte)
Visuelle Beunruhigung / Bewegung durch Baubetrieb und Transporte
Anlagebedingte Wirkfaktoren
Dauerhafte Flächenbeanspruchung (Versiegelung)
Veränderung der Geländeoberfläche, (Auf- und Abtrag von Bodenmassen)
Einfügen von Bauwerken
Verlust von Vegetation
Nutzungsbedingte Wirkfaktoren
Verkehr
Schallemissionen (Erschließungsverkehr)
Staubemissionen (Verkehr, Hausbrand)
Lichtemissionen (Außenbeleuchtung)

Bestandsaufnahme und –analyse

Zur Beurteilung der Belange Natur und Landschaft sowie der Artenschutzbelange erfolgte eine Ortsbesichtigung und es werden die vorliegenden Daten des Landschaftsrahmenplanes des Kreises Nienburg / Weser (2020) herangezogen.

Heutige Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ca. 7.300 m²) werden bereits im Bestand überwiegend von der vorhandenen Bebauung mit den zugehörigen Freiflächen (Hausgärten, Hofflächen) intensiv genutzt.



Abb. 4: aktuelle Flächennutzung (Stand: November 2023)

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen.

Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn-, Wohnumfeldfunktion und Erholungsfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Die Flächen des Plangebietes werden privat genutzt. Erholungsnutzungen sind im Plangebiet nicht gegeben.

Gesundheit und Wohlbefinden

Der Schutzanspruch der Nachbarschaft ergibt sich aus den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und aus der Beurteilung des Umfeldes gemäß den §§ 34 und 35 BauGB.

Lärmbelastung

Das engere und weitere Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und somit auch einer gewissen Vorbelastung durch landwirtschaftlichen Verkehr und landwirtschaftliche Tätigkeiten unterworfen. Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die Schaffung der Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Geruchsbelastung

Die für den ländlichen Raum üblichen Gerüche durch die Bewirtschaftung der Äcker- und Wiesenflächen.

Naturräumliche Gliederung und Landschaftseinheiten

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Region "Weser-Aller-Flachland" (Thedinghäuser Vorgeest, 621.04 – Eitzendorfer Lehmplatte). Im LRP werden zudem Landschaftseinheiten (LE) mit einer ähnlichen ökologischen Struktur abgegrenzt. Danach liegt das Plangebiet im Bereich der Hoyaer Lehmplatte (LE 3).

Diese Landschaftseinheit beinhaltet die westseitige Niederterrasse der Weser, nördlich der Stadt Nienburg. Die gesamte Landschaftseinheit ist durch Ackerfluren geprägt und nur schwach durch Gehölzstrukturen gegliedert. Die Streu- und Einzelsiedlungen mit ihren Hofgehölzen und den noch erhaltenen siedlungsnahen Grünlandflächen bereichern die ackerbaulich geprägte Hoyaer Lehmplatte.

Mit nur 3 % Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung und demgegenüber einem Flächenanteil von 89 % der Biotoptypen geringer und sehr geringer Bedeutung weist die Hoyaer Lehmplatte sehr große Defizite hinsichtlich ihrer Lebensraumqualitäten für Tiere und Pflanzen auf.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Im Bereich der Landschaftseinheit „Hoyaer Lehmplatte“ haben sich auf fluviatilen Ablagerungen vor allem Gley-Braunerde (78 % der Landschaftseinheit) sowie Braunerde (22 %) entwickelt.

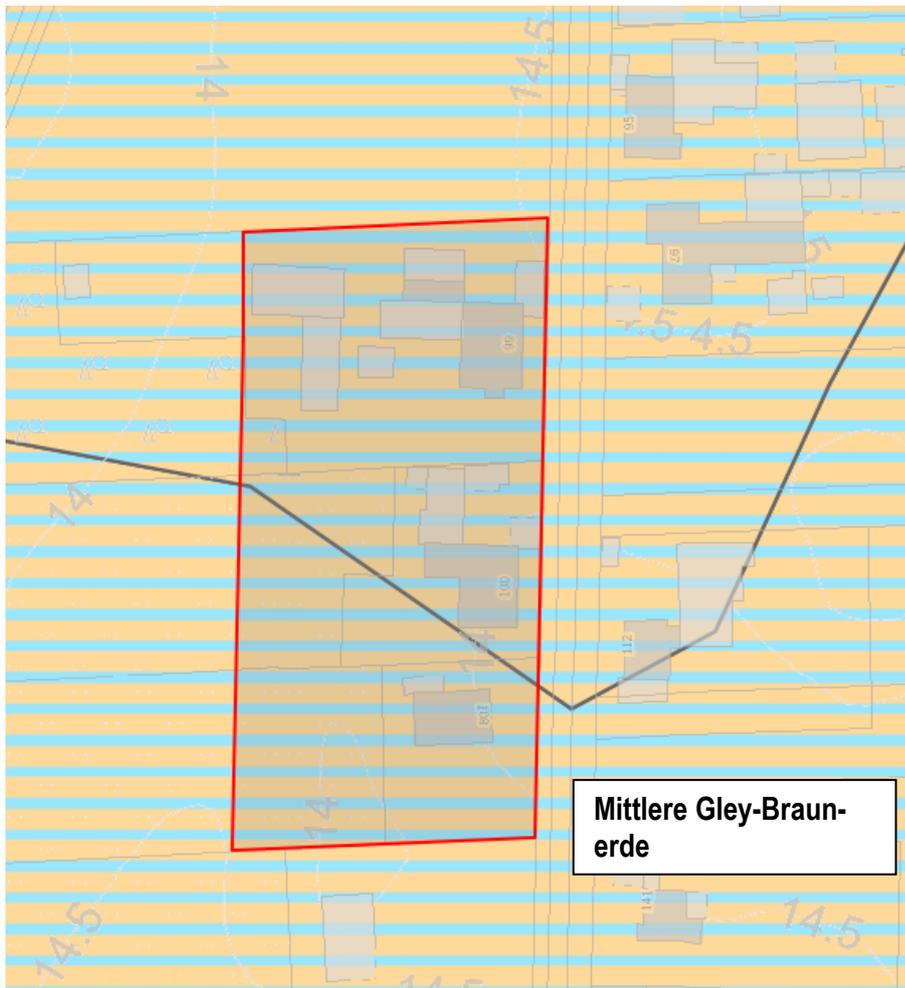


Abb. 5: Bodentypen (Quelle: NIBIS® Kartenserver (2023): Bodenkarte M 1:50.000 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Biotopbildungsfunktion Im Plangebiet finden sich die Bodentypen

Mittlere Gley-Braunerde dieser Bodentyp wird mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit beschrieben,

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als hoch beschrieben.

Grundwasserschutzfunktion

Bei der Grundwasserschutzfunktion sind die Funktionsausprägungen teilweise gegenläufig, da hier u.a. die Aufnahmeeigenschaften der Böden von Bedeutung sind. Darüber hinaus spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Bei der Passage des Grundwassers durch grundwasserüberdeckende Boden- und Gesteinsschichten werden Verunreinigungen in unterschiedlichem Maße abgebaut oder zurückgehalten. Die Gefährdung des Grundwassers wird deshalb nach der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Überdeckung bewertet.

Das Schutzpotential des Grundwassers wird im Plangebiet als gering bewertet (Quelle: NIBIS® Kartenserver (2023): Bodenübersichtskarte M 1:50.000 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover).

Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der jetzigen Nutzung, der Vegetation und der Bodeneigenschaften nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Fläche

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind entsprechend der Bodenschutzklausel nach § 1 a (2) BauGB die Möglichkeiten zur Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten durch Bebauung in der zweiten Reihe werden als Maßnahme der Nachverdichtung bewertet.

Schutzgut Wasser

Grundwasser - Der Landschaftsrahmenplan enthält Aussagen zur Grundwasserneubildungsrate und weist Bereiche für den Grundwasserschutz aus. Wichtiges Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Grundwasserhaushalts ist die Grundwasserneubildungsrate. Im LK Nienburg reicht die Spanne von unter 100 bis zu 400 mm/a. Die größten Flächenanteile haben Gebiete mit Neubildungsraten von unter 200 mm/a. Das Plangebiet wird mit einer geringen Neubildungsrate bis 100 mm/a angegeben.

Bei der Passage des Grundwassers durch grundwasserüberdeckende Boden- und Gesteinsschichten werden Verunreinigungen in unterschiedlichem Maße abgebaut oder zurückgehalten. Die Gefährdung des Grundwassers wird deshalb nach der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Überdeckung bewertet. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird im Plangebiet als mittel bewertet.

Oberflächengewässer – sind von der Entwicklung des Vorhabens nicht betroffen.

Niederschlagswasser - Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes besteht die Verpflichtung, unbelastetes Niederschlagswasser - soweit möglich - auf dem Grundstück zu versickern. Ist dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich, ist es auf dem kürzesten Wege gedrosselt einem Vorfluter zuzuleiten.

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als hoch beschrieben.

Die Lage der Grundwasseroberfläche (Grundwasserleitertyp: Grundwassergeringleiter) ist angegeben zwischen 10 bis 12,5 (m zu NHN) (Quelle: KARTENSERVER DES NIBIS (2023)). Die Geländehöhe liegt zwischen bei ca. 14,3 m zu NHN.

Grundsätzlich soll das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert werden. Entsprechende Regelungen sind in den Festsetzungskatalog übernommen.

Schutzgut Luft

Klima - Makroklimatisch gesehen liegt der Landkreis im Übergangsbereich zwischen Meeres- und Festlandklima und weist so verhältnismäßig warme Sommer und milde Winter auf, er wird dem Klima-Bezirk Weser-Aller-Gebiet zugeordnet. Die häufigste Wetterlage im Laufe des Jahres ist die Westwetterlage. Sie bringt die größten Windgeschwindigkeiten und die stärksten Niederschläge. Bioklimatisch ist fast der gesamte Landkreis der Bioklimastufe des Belastungsklimas zugeordnet.

Durch die Errichtung von Baukörpern und durch die Zunahme der Versiegelung ist mit Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Verhältnisse (z.B. Aufheizungseffekte, Verringerung der Verdunstung) zu rechnen. Auswirkungen auf das Makroklima sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) nennt diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich unter den heutigen Standortbedingungen und auf der Grundlage des derzeitigen regionalen Wildpflanzenbestandes entwickeln würden, wenn alle menschlichen Einflussnahmen auf die Pflanzendecke eingestellt werden. Das Plangebiet zählt zu den Flächen mit der pnV Flattergras-Buchenwald des Tieflandes.

Vorhandene Vegetation

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden bereits im Bestand überwiegend von der vorhandenen Bebauung mit den zugehörigen Freiflächen (Hausgärten, Hofflächen) intensiv genutzt.

Das nördliche Grundstück ist bereits großflächig überbaut, der vorhandene Gehölzbestand ist geprägt durch teils abgängige Fichten, einzelnen Eichen und Wildaufwuchs heimischer Sträucher).

Im rückwärtigen Bereich des mittleren Grundstücks finden sich einige markante Einzelbäume (1 Kastanie, 1 Säuleneiche, 1 Eiche sowie mehrere Obstbäume), die auch bei der Bebauung in der zweiten Reihe überwiegend erhalten bleiben werden.

Das südliche Grundstück ist geprägt durch großflächige Rasenbereiche ohne prägenden Gehölzbestand.



Abb. 6: Biotypen



Abb. Ländlicher Hausgarten



Abb. 7: markanter Einzelbaum - Kastanie

Bedeutung des Plangebietes für Arten und Biotope

Im LRP werden das Plangebiet mit seinen Freiflächen sowie das westlich angrenzende Grünland bzw. Gehölzstrukturen mit mittlerer Bedeutung bewertet. Die im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen werden mit mittlerer Bedeutung, die ackerbaulich genutzten Flächen haben eine geringe Bedeutung für Arten und Biotope.



Abb. 8: Auszug Karte 1 LRP (2020) Arten und Biotope

Schutzgebiete

Ausgewiesene naturschutzwürdige Flächen und Biotope mit nationalem oder europäischem Status sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Ca. 380 m westlich beginnt das LSG NI 41 Alveser See, das ca. 2,5 km langes Altwasser in der Weseraue mit geringem Wasseraustausch. Die Wasserfläche ist umsäumt von Röhrichten und Weiden, galerieartig uferbegleitenden Weiden-Erlengebüschen; diese sind landschaftsbildprägend für den ansonsten ausgeräumten Landschaftsraum. Das Gebiet wird z.T. als Intensiv-Erholungsgebiet genutzt (Campingplätze).

Die nächstgelegenen Schutzgebiete (NSG-HA-108) liegt knapp 5 km südlich des Plangebietes, funktionsräumliche ökologische Beziehungen zu den Schutzgebieten bestehen nicht. Biotopverbundachsen sind von der Entwicklung nicht betroffen.

Im Biotopverbundkonzept des LRP liegt das Plangebiet außerhalb von Verbindungsflächen.

Im Zielkonzept des LRP werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild westlich des Plangebietes wird aufgrund der Gehölzbestände und der Grünlandnutzung durch den Bildtyp "teilräumig gegliederte Ackerlandschaft" geprägt.

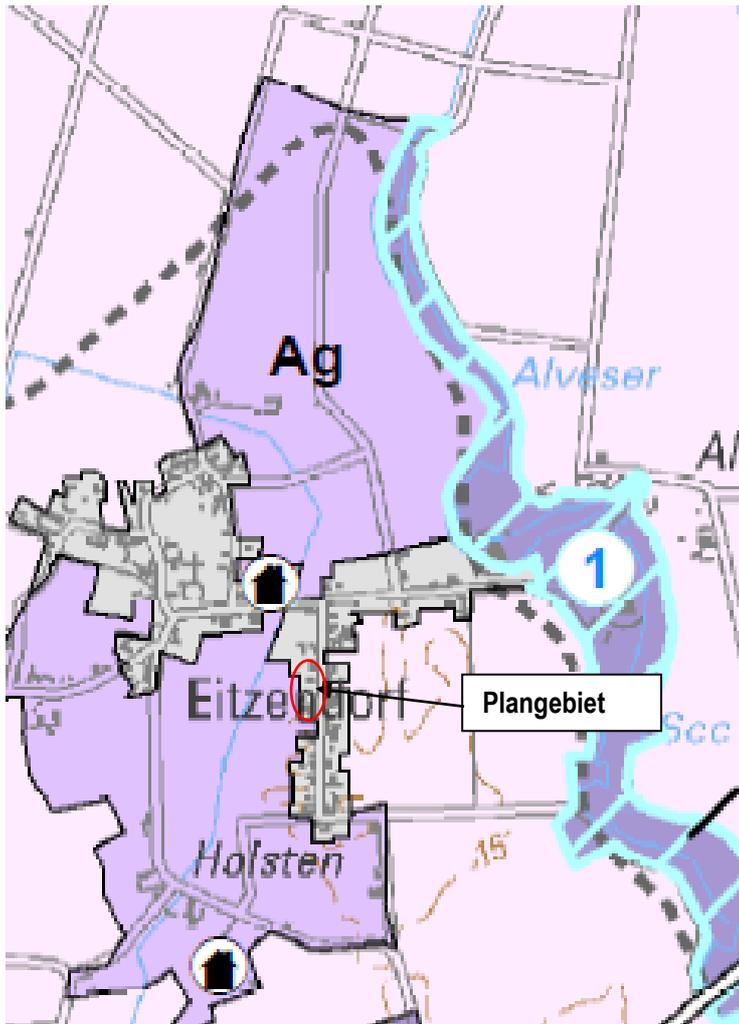


Abb. 10: Auszug Karte 2 LRP (2020) Landschaftsbild

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im Plangebiet selbst sind keine in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler vorhanden. Dies gilt auch für Kulturgüter oder Sachgüter wie Gebäude o.ä.

Soweit bei geplanten Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind die Bestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Die Untere Denkmalschutzbehörde des LK Nienburg/Weser ist unverzüglich zu informieren.

Zusammenfassende Bewertung des Bestandes

Zusammenfassend sind folgende Aussagen zu den Umweltfunktionen festzuhalten:

- Der betroffene Bodentyp hat allgemeine **Bedeutung** für das Schutzgut Boden.
- Die Grundwassersituation hat **allgemeine** Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.
- Für das Schutzgut Klima / Luft hat das Plangebiet **allgemeine** Bedeutung.

- Die Garten- und Grünlandflächen im Plangebiet haben mittlere Bedeutung für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften.
- Die Garten- und Grünlandflächen im Plangebiet haben mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.

Bewertung des Eingriffs

Mit der Entwicklung der Wohnbauflächen sind Eingriffe in die Schutzgüter verbunden:

Der mit der Versiegelung von Böden verbundene Verlust von Böden (Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden) und die damit ebenso verbundene Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die Ausweisung der Wohnbauflächen ist bei der städtebaulichen Entwicklungsabsicht unvermeidbar.

Um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu mindern, werden Regelungen zur Oberflächenentwässerung in den Festsetzungskatalog übernommen.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt, Landschaftsbild resultieren im Wesentlichen aus der Überbauung intensiv genutzter Garten- und Grünlandflächen. Der Verlust von schwer ersetzbaren Biotopen ist nicht zu erwarten.

Das in das Plangebiet einbezogenen Grundstücke Plangebiet grenzen im Osten an die Erschließungsstraße, nach Norden und Süden grenzen bebaute Grundstücke an bzw. sind bereits im Bestand Eingrünungen vorhanden.

Da die Flurstücke der einbezogenen Grundstücke sich deutlich weiter nach Westen erstrecken und auch außerhalb des Plangebietes als Garten genutzt werden, wird auf die Festsetzung einer Eingrünung nach Westen entlang der Plangebietsgrenze verzichtet.

Aufgrund der Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB besteht für diesen Bebauungsplan keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Grünplanung Rechtliche Klarstellung gemäß NBauO

In Niedersachsen besteht schon seit 1974 mit Anbeginn der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eine gesetzliche Grundlage, dass Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind. Aktuell schreibt §9 Abs. 2 NBauO dazu vor, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Entsprechende Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt dem Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind: Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechtes, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden vor Ort zuständig. Bei Kenntnisnahme eines entsprechenden Rechtsverstößes haben diese die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen § 79 NBauO Maßnahmen anzuordnen, die zur Herstellung und Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Sie können dann z. B. dem Bauherrn die Herichtung und Begrünung und Unterhaltungsmaßnahmen von Grundstücken abverlangen. Bei Zuwiderhandlung einer dazu schriftlichen Anordnung haben die unteren Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person einzuleiten (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie Bauen und Klimaschutz, Schreiben vom 04.09.2020 an die Verbände Garten- und Landschaftsbau).

Die Anlage vegetationsloser Kies- und Steingärten ist gemäß der geltenden Bauordnung unzulässig.



Abb. 11: gemäß NBauO unzulässiger vegetationsloser Kies-/Steingarten

Gestalterische Hinweise

Öffentliches Grün, Freiflächengestaltung und die grüne Gestaltung des Straßenraumes leisten ganz grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinungsbild der Siedlungen und zur Erhöhung der Lebensqualität. Sie sind integraler Bestandteil der gebauten Umwelt insgesamt. Neben der Gestaltung der Straßenräume kommt den privaten Gärten, insbesondere den Vorgärten neben ihrer Funktion als „Visitenkarte des Hauses“ eine besondere öffentliche Dimension zu.

„Ein Buch kann man zuschlagen und weglegen. Musik kann man abschalten, und niemand ist gezwungen ein Bild aufzuhängen, das ihm nicht gefällt. An einem Haus aber oder an einem anderen Gebäude kann man nicht vorbei gehen, ohne es zu sehen. Architektur hat die größte sichtbare gesellschaftliche Wirkung“ (Johannes Rau, Rede vom 04.04.2003 zum 1. Konvent der Baukultur, Bonn).



Abb. 12: angestrebtes dörfliches Straßenbild

Im ländlichen Umfeld prägten traditionsgemäß große und zumindest teilweise einsehbare Freiflächen (Hof- und Gartenräume) das Ortsbild. Durch niedrige Grundstückseinfriedungen und vorwiegend gärtnerischen Nutztraditionen sind vom Straßenraum aus weite Blickbeziehungen möglich. Einzelbäume und kleine Baum- und Strauchgruppen gliedern die Sichtfelder, bilden aber zumeist keine durchgängige Sichtblockade.

Der sich stetig verstärkende Trend zur Einfriedung der Grundstücke mit unbegrüntem blickdichten Zäunen hat aus diesem Blickwinkel betrachtet deutliche negative Auswirkungen auf den öffentlichen Raum in den ländlichen Siedlungen.



Abb. 13: blickdichter Zaun mit negativen Auswirkungen auf das Ortsbild

Umweltrechtliche Aspekte

Neben den genannten rechtlichen und gestalterischen Anforderungen sind ebenso aus Sicht der Umwelt Ansprüche an die Gestaltung der Gärten zu berücksichtigen. Folgende Aspekte sind z.B. zu nennen:

- Kies- und Steingärten sind zu den befestigten Flächen zu rechnen, da der natürliche Bodenaufbau nachhaltig beeinträchtigt ist. Die Versickerung des Niederschlagswassers allein rechtfertigt nicht die Bewertung als Gartenfläche. Die Überbaubarkeit der Grundstücke ergibt sich aus der GRZ und den zulässigen Überschreitungen für Nebenanlagen. Für das Wohngebiet ergibt sich danach eine Gartenfläche von mindestens 40% der Grundstücksfläche.
- Großflächige Stein- und Kiesbeete – insbesondere im Vorgarten - führen zu einer deutlichen Zunahme der versiegelten und teilversiegelten Flächen im Straßenraum, die zu vermehrten Aufheizungseffekten führen.
- Dieser Effekt wird noch verstärkt durch das Fehlen von standortheimischen Bäumen und Sträuchern, insbesondere Laubgehölzen.
- Blickdichte Zäune führen zu einer weiteren Verringerung der Luftzirkulation und des Luftmassenaustausches mit dem Umfeld.

Vor diesem Hintergrund werden folgende allgemeine Hinweise zur Gestaltung und Bepflanzung der Gärten und Vorgärten gegeben.

Empfehlungen

Es wird empfohlen, diese rechtlichen Vorgaben und gestalterischen Hinweise den zukünftigen Grundstücksbesitzern und Bauherren an die Hand zu geben.

Vorgärten

Vorgärten sind die Gartenflächen zwischen der erschließenden Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze. Vorgärten sind bis auf die notwendige Erschließung (Zufahrt zu Garagen / Carport, Zuwegung zum Eingang) zu begrünen und gärtnerisch zu nutzen. Dies bedeutet:

- dass diese Flächen mit Mutterboden anzulegen sind und mit Rasen, Sträuchern, Bodendeckern und/oder Grünpflanzen bestanden sein müssen. Stein- und Kiesflächen o.ä. zählen zu den befestigten Flächen und sind entsprechend als Gartengestaltung nicht zulässig.
- Der Vorgartenbereich darf für die Zuwegung höchstens bis zu einer Breite von 1,50 m und – getrennt hiervon – für die Zufahrt höchstens bis zu einer Breite von 6,00 m befestigt werden.
- Nebenanlagen sind in den Vorgärten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter. Diese sind in den Vorgärten jedoch nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünter Einfassungen (Rankkonstruktion) optisch von drei Seiten mit einer max. Höhe von 1,20 m abgegrenzt werden.



Abb. 14: der Vorgarten als gestaltendes Element im Straßenraum

Einfriedungen

Von der erschließenden Verkehrsfläche und seitlich bis zur Gebäudevorderkante sind Grundstückseinfriedungen nur in Form von geschnittenen Hecken mit einer max. Höhe von 1,30 m zulässig, ggf. in Verbindung mit einem innenliegenden Zaun.

Seitlich ab Gebäudevorderkante sind geschnittene Hecken / mit Hecken verdeckte innenliegende Zäune / begrünte Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Unbegrünte blickdichte Zäune wie z.B. Stabmattenzaun mit eingezogenen Kunststoffbändern} sowie unbegrünte Mauern sind unzulässig.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Dies kann u.a. mittels einer faunistischen Potenzialabschätzung zur Ermittlung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Artenschutzprüfung) durchgeführt werden.

Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei dem geplanten Eingriff können Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU- Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Den europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu:

- gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt.
- weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant sind im vorliegenden Fall die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Auf diese wird im Folgenden entsprechend eingegangen, d.h., es wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Gruppen im Eingriffsbereich vorgenommen.

Wenn es erforderlich wird, müssen für diese Arten vor Realisierung der Baumaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures = Übersetzung etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) festgesetzt werden. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Im artenschutzrechtlichen Kontext nicht relevant sind für das geplante Vorhaben die ausschließlich national geschützten Arten bzw. weitere Differenzierungen des rechtlichen Schutzstatus, die auf nationale Regelungen zurückgehen. Diese Arten werden wie alle nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Methodik

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt mittels einer Potentialanalyse.

Grundlage dafür bildet zunächst die Habitatausstattung des Plangebietes. Bei der Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes für die Fauna werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen, die sich im Gelände erkennen lassen, betrachtet: Hierzu zählen Gebäude, offene Flächen und Gehölze sowie auch der Gesamtkomplex unter Berücksichtigung des umliegenden Geländes.

Es werden dabei keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäuse oder Brutvögeln durchgeführt, jedoch auf potenzielle Lebensstätten von Tieren ein besonderes Augenmerk gelegt (Höhlungen, Altbäume, Horste bzw. Nester). Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer regionalen Verbreitung.

Potentialabschätzung Arten und Biotope

Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich der Satzung und seine unmittelbare Umgebung beschränkt werden.

Bedeutung des Plangebietes für Arten und Biotope

Ausgewiesene naturschutzwürdige Flächen und Biotope mit nationalem oder europäischem Status sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Im LRP (2020) werden die Flächen im Plangebiet mit mittlerer Bedeutung bewertet. Funktionsräumliche ökologische Beziehungen zu Schutzgebieten bestehen nicht. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist keine weitere vertiefende Bestandserfassung von Tierartengruppen erforderlich.

Potentialabschätzung zu den Artengruppen

Potenzialabschätzung Fledermäuse

Allgemein: Unter den Fledermäusen sind Arten vertreten, die häufig und verbreitet in dörflichen Siedlungen vorkommen und hier vor allem innerhalb von Gebäuden ihre Quartiere beziehen wie z.B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), als auch Arten, die auf alte, höhlenreiche Bäume angewiesen sind oder (fast) nur in Wäldern leben. Von Bedeutung sind u.a. die Wander- und Jagdhabitats, die sich oftmals an linearen Strukturen wie Schneisen, Hecken oder Gewässerläufen orientieren. Alle Fledermausarten gelten als streng geschützte Art gemäß Bundes-Artenschutzverordnung; darüber hinaus werden sie in der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse: Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld besitzen mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Nebengebäuden sowie den umgebenden Gärten Lebensraumpotentiale für Fledermausarten (Wochenstuben, Jagdhabitats). Einzelne Individuen der o.g. Arten sind entsprechend nicht auszuschließen. Höhlenreiche Bäume sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt wird dem Planungsraum daher eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse beigemessen.

Potenzialabschätzung Reptilien

Allgemein: Die in Niedersachsen noch vorkommenden Reptilienarten beschränken sich auf wenige Arten, die zumeist auf mageren, trocken-sandigen Lebensräumen oder aber in Mooren und Nasswiesen vorkommen können. In der "Normallandschaft" sind bestenfalls Arten wie die Blindschleiche oder auch die Waldeidechse anzutreffen, wobei der Kenntnisstand über die Verbreitung insgesamt Lücken aufweist.

Bedeutung des Plangebietes für Reptilien: Die Flächen des Plangebiets sowie die angrenzenden Siedlungsräume bieten keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien. Es ist anzunehmen, dass Reptilien durch die Maßnahme nicht betroffen sein werden und keine Lebensräume zerschnitten werden.

Potenzialabschätzung Amphibien

Allgemein: Neben artspezifisch unterschiedlich ausgeprägten Gewässern zur Balz-, Laich- und Larvalzeit, handelt es sich bei den Landlebensräumen der Amphibien meist um strukturreiche Landschaften, die genügend Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten bieten. Hierzu zählen Laub- und Laubmischwälder, Hecken mit Saumstrukturen, Bracheflächen, Grabenränder, breite Feldraine sowie ferner auch strukturreiche, extensive Gärten. Daneben halten sich einige Froscharten ganzjährig im Gewässer auf. Andere sind auf sandig-magere Landlebensräume angewiesen und können sich sogar in sandige Ackerflächen bis zu ca. 1m tief im Winterhalbjahr eingraben (Knoblauchkröte). Aufgrund der z.T. mehrfach im Jahr stattfindenden Wanderungen von bis zu 3 km sind auch die Wanderkorridore bzw. die funktionalen Beziehungen zwischen Laich-, Sommer- und Winterhabitat zu berücksichtigen.

Bedeutung des Planungsgebietes für Amphibien: Im Plangebiet bzw. angrenzenden Bereichen befinden sich nur vereinzelt Kleingewässer. Die Freiflächen des geplanten Baugebiets sind grundsätzlich von geringer Bedeutung für Amphibien. Für Arten offener Landlebensräume wie Kreuz- oder Knoblauchkröte scheint sowohl die Bodenart, die umliegenden Strukturen als auch die Qualität der defizitären Laichgewässer ungeeignet. Für etwaige Wanderungen zwischen Zierteichen der Siedlung und Sommer- bzw. Winterlebensräumen wird angenommen, dass eher Randstrukturen z.B. entlang von Hecken genutzt werden und die Freifläche weitestgehend gemieden wird. Es ist allerdings nicht vollkommen auszuschließen, dass in Einzelfällen auch die Freifläche bei Wanderungen frequentiert wird, so dass eine Bebauung u.U. Barrierewirkung haben könnte. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass Wanderungen im gesamten Bereich nur in äußerst geringem Umfang stattfinden.

Insekten

Allgemein: die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen von Lichtemissionen treffen auf zahlreiche Arten zu, die nach der Bundesartenschutzverordnung sowie nach der FFH-Richtlinie besonders oder streng geschützt sind.

Auswirkungen von Lichtemissionen: Zwei Formen schädlicher Wirkung künstlicher Lichtquellen auf Tiere lassen sich unterscheiden: der direkte Tod an Lichtquellen und indirekte Wirkungen in Form von Verhaltensänderungen.

Durch Lichtemissionen werden vor allem dämmerungs- und nachtaktive Insekten wie Nachtfalter, Käfer, Zweiflügler oder Köcherfliegen beeinträchtigt. So können an einer Lichtquelle in einer Nacht mehrere Tausend Insekten zu Grunde gehen. Dies hat im Extremfall das lokale Erlöschen einer Insektenpopulation zur Folge. Eine weitere Wirkung des künstlichen Lichtes liegt in der Beeinflussung des Verhaltens der Insekten. Durch die oft stundenlange Ablenkung der häufig nur kurzlebigen Tiere wird die Partnerfindung verhindert, so dass keine Fortpflanzung mehr stattfindet. Dies

kann zu weiteren erheblichen Populationsverlusten führen. Dabei werden die Fluginsekten im Umfeld einer Lichtquelle über Entfernungen von 100 – 500m angelockt (exponiert stehende Lichtquellen können wandernde Insekten sogar über Distanzen von 5 bis 10 km angelockt werden.

Insekten orientieren sich an kurzwelligem Licht (340 bis 440 nm), das von Menschen sichtbare Spektrum wird dagegen erst bei 500 bis 600 nm erreicht. Die Berücksichtigung von Insekten bei der Außenbeleuchtung muss daher keine Einschränkung für den Menschen bedeuten.

Potenzialabschätzung Brutvögel:

Bedeutung des Planungsgebietes für Brutvögel: Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld besitzen mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Nebengebäuden sowie den umgebenden Gärten Lebensraumpotentiale für Brutvögel. Hier ist das Vorkommen dauerhafter Lebensstätten wertgebender Vogelarten zu erwarten. Nester an Gebäuden, die von ortstreuen Arten (z.B. Schwalben, Mauersegler) als dauerhafte Lebensstätte genutzt werden, sind ganzjährig geschützt. Einmalige Lebensstätten, wie Singvogel- und Hornissennester, können nach der Fortpflanzungsperiode (Februar bis Oktober / Oktober / November) entfernt werden.

Vorausgesetzt werden typische, auf Störungen relativ unempfindliche Singvogelarten, wie z.B. Elster, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, etc., welche Gebäudenischen oder die Gehölze der angrenzenden Gärten und als Brutreviere nutzen. Der Verlust der Freiflächen als potenzielles Nahrungshabitat dieser Arten dürfte aufgrund des großen Angebotes adäquater Flächen in der Umgebung zu vernachlässigen sein. Hier sind zu nennen die angrenzenden Gärten und Freiflächen mit Hecken, Strauchgruppen und Bäumen und Baumgruppen.

Typische Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (hält Abstand zu Siedlungen von 60 bis 120m) oder das Rebhuhn scheiden wegen des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen bzw. wegen der Störanfälligkeit dieser Arten aus. Altbäume, Höhlungen, Horste bzw. Nester sind nicht vorhanden.

Zusammenfassung:

Das Gebiet besitzt zurzeit keine wesentliche Relevanz im Hinblick auf einzelne geschützte Tierarten oder den Artenschutz allgemein. Auf der Bauleitplanungsebene sind keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Gebiet erforderlich.

Artenschutzrechtlich sind im Plangebiet wegen der gegebenen Verhältnisse und damit trotz vorhandener geeigneter Habitatstrukturen (z.B. Lebensraumpotentiale für Fledermäuse und Brutvögel in den Bestandsgebäuden) absehbar keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Die jetzt getroffenen Aussagen zum Artenschutz beziehen sich auf den aktuellen Bestand und die aus der Umsetzung absehbaren Konflikte. Für mittel- und langfristig grundsätzlich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (z.B. durch Rodung zukünftig dann wertvoller Gehölzbestände (z.B. Alt-, Horst- und Höhlenbäume oder auch durch Abriss von Gebäuden) wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten sind. Die im Rahmen dieses Bebauungsplanes durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der Umsetzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in den Festsetzungskatalog übernommen:

- Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Umsetzungsebene inklusive Hinweis auf ggfs. dann erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung und ökologische Baubegleitung
- Vorgaben zur Baufeldherrichtung
- Außenbeleuchtung (Insektenschutz)

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, die ökologischen Funktionen in Bezug auf die lokalen Populationen der potentiell vorkommenden Arten bleiben erhalten.

Hinweise zum Artenschutz

Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Bei Umsetzung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die ökologischen Funktionen in Bezug auf die lokalen Populationen der vorkommenden Arten erhalten bleiben und keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

1. **Artenschutzrechtliche Bestimmungen auf der Umsetzungsebene:** Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Satzung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. **Baufeldherrichtung:** Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss von Gebäuden etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen von § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen / in den betroffenen Gehölzen / Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Gemeinde Hilgermissen ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.
3. **Sichtkontrolle vor Beginn der Arbeiten:** Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und / oder dem Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogenen Ausgleichs-, Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
4. **Außenbeleuchtung (Insektenschutz):** Im Plangebiet sind für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

11.0 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung im Bereich des Plangebietes ist durch Anschluss an das vorhandene zentrale Wasserversorgungsnetz sicher gestellt.

Abwasserbeseitigung

Die schadlose Beseitigung des anfallenden häuslichen Abwassers erfolgt dezentral auf den Hausgrundstücken. Hierzu ist eine Anlage gemäß der Satzung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya über die dezentrale Abwasserbeseitigung zu errichten.

Oberflächenentwässerung

Das innerhalb der Flächen des Plangebietes anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist auf dem privaten Baugrundstück vollständig zu versickern. Eine alternative Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig.

Löschwasser

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist für das Plangebiet nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 durch die Samtgemeinde zu sichern. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung 48 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.

Abfallbeseitigung

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Verwertung oder Beseitigung zu überlassen.

Elektrizität/Erdgas

Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und Erdgas wird durch das Versorgungsnetz der Avacon Netz GmbH sichergestellt.

Telekommunikation

Der Anschluss des Plangebietes an die leitungsgebundenen Telekommunikationseinrichtungen wird im Rahmen der Planumsetzung wahrgenommen.

Altablagerungen/Altstandorte

Die Plangebietsflächen sind nach der landesweiten Erfassung frei von Altablagerungen.

Bodenschutz

Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist durch den Vorhabenträger unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg/W. zu unterrichten.

Brand- und Katastrophenschutz

In der Gemeinde steht für alle Maßnahmen der Brandbekämpfung, des Rettungsdienstes und der technischen Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr zur Verfügung.

Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist stichwortartig auf folgendes hin:

Empfehlung: Luftbildauswertung

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

12.0 MASSNAHMEN UND KOSTEN

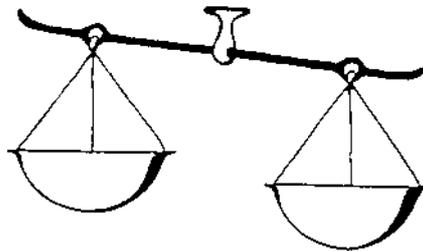
Kosten

Durch diesen Bebauungsplan fallen für die Gemeinde keine Kosten an.

Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

13.0 ABWÄGUNGSVORGANG UND ERGEBNIS



- a) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
- b) Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
- c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

a. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stellungnahmen von Privatpersonen sind nicht eingegangen.

KREISZEITUNG
Landkreise Diepholz und Nienburg - Hoyaer Wochenblatt
Mittwoch, 10. Januar 2024

Ämliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG
Gemeinde Hilgermissen
Bebauungsplan Nr. 20 „Eitzendorf-Osterfeld II“
im Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

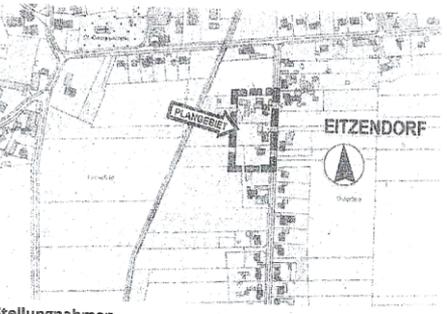
Die Gemeinde Hilgermissen beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 20 „Eitzendorf - Osterfeld II“ aufzustellen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4 c BauGB abgesehen.

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen hat am 09.10.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Begründung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht auf der Homepage der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, www.grafschaft-hoya.de unter „Aktuelle Meldungen“ in der Zeit vom **18.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024** eingestellt und abrufbar.
Parallel sind die Unterlagen über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.
Alternativ liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser in der Zeit vom **18.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024** während der Öffnungszeiten
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung öffentlich aus.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung zu schaffen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Das ca. 0,7 ha große Plangebiet befindet sich in der Flur 4 Gemarkung Eitzendorf. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Abbildung durch eine dicke gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Stellungnahmen
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist an p.bruns@hoya-weser.de übermittelt werden. Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 5 BauGB).

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hoya/Weser, den 08.01.2024
Detlef Meyer
Gemeindedirektor

b. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60 3 61 2602, 08.01.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.01.00070

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
13.02.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bebauungsplan Nr. 20 „Eitzendorf-Osterfeld II“
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die

Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Hilgermissen
Peter Bruns
Schloßplatz 2
27318 Hoya

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen.	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	23.01.2024
	08.01.2024	TB-2024-00057	E-Mail	kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de		4

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Hilgermissen, B-Plan Nr. 20 Eitzendorf-Osterfeld II

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://lgin-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Bernd Alonso-Cortes



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30619 Hannover



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

TB-2024-00057

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Hilgermissen, B-Plan Nr. 20 Eitzendorf-Osterfeld II

Antragsteller: Gemeinde Hilgermissen

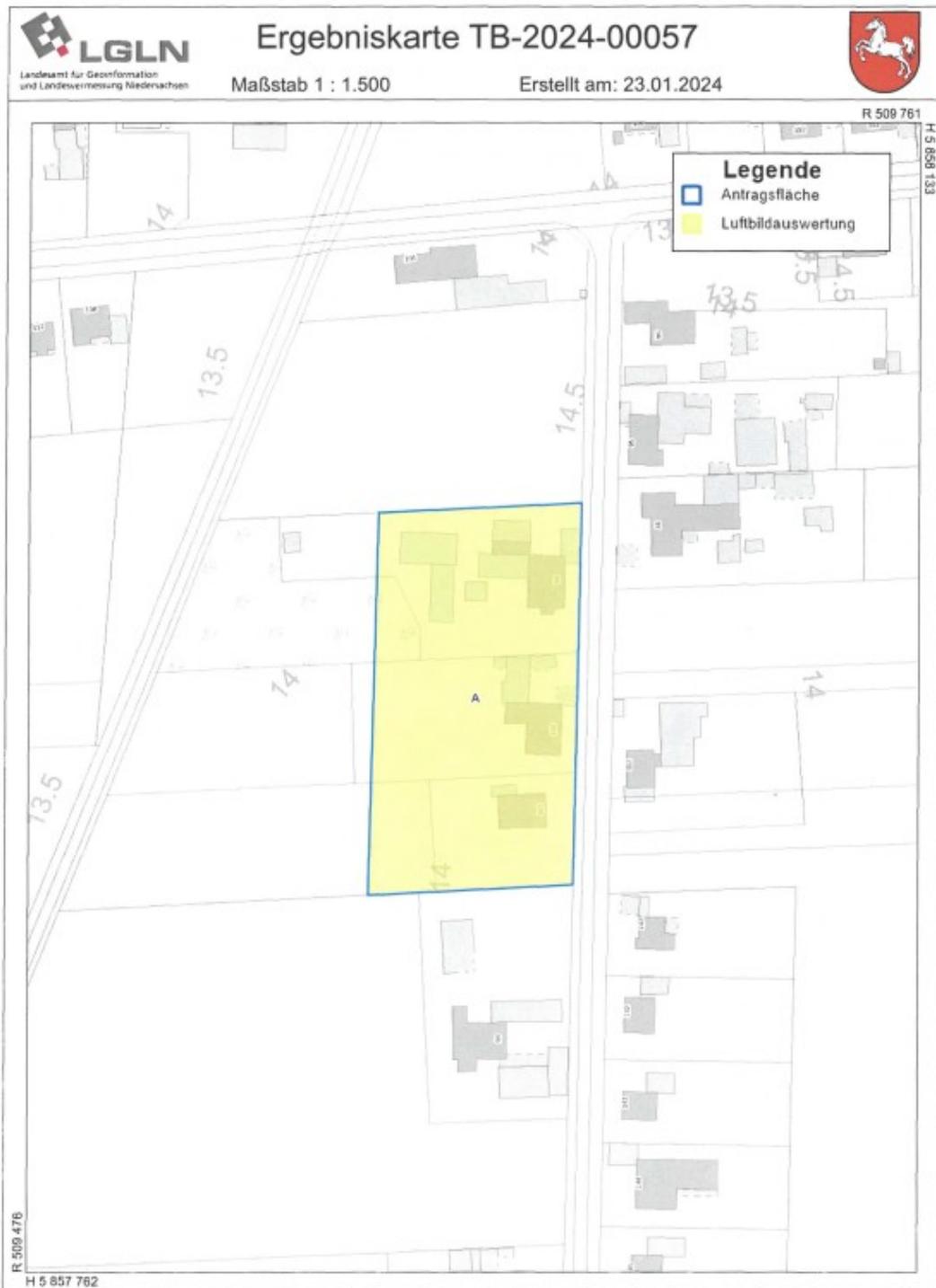
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbilddauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Beschluss:

Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Die Planunterlage (Planzeichnung und Begründung) wurden zum Thema „Kampfmittel“ ergänzt.



[Mittelweserverband](#) ◊ [Postfach 13 46](#) ◊ [28847 Syke](#)

Gemeinde Hilgermissen
Postfach 1351

27316 Hoya/Weser

MITTELWESERVERBAND

Körperschaft öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

Hermannstraße 15 Telefon: (04242) 9224-0
28857 Syke Telefax: (04242) 9224-99

Mail: info@mittelweserverband.de
Internet: www.mittelweserverband.de

Bankverbindung: BIC BRLADE21SYK
IBAN DE94 2915 1700 1110 0362 56

Gläubiger-ID: DE31ZZZ0000299044

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Thomas Henrichmann - Dw -44
thomas.henrichmann@mittelweserverband.de

Ihr Zeichen: 60 3 61 2602
Ihre Nachricht vom: 08.01.2024
Unser Zeichen: 05/15 - 4d

Syke, den 19.02.2024

Gemeinde Hilgermissen

Bebauungsplan Nr. 20 „Eitzendorf-Osterfeld II“

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Mittelweserverbandes bzw. vom Wasserverband Obere Emte-Obere Landwehr als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf.

Der Geltungsbereich des B-Plangebiets befindet sich innerhalb des Verbandsgebietes des Wasserverbandes Obere Emte-Obere Landwehr. Verbandseigene Gewässer sind nicht betroffen. Ferner liegt das B-Plangebiet im deichgeschützten Gebiet des linksseitigen Weserdeiches.

Oberflächenentwässerung

Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt sind mit der derzeitigen Nutzung keine relevanten Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten.
(Hinweis: Bei Versiegelungen kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum und je nach Niederschlagsintensität zu einem oberflächlichen Abfluss)
Grundsätzlich ist das Oberflächenwasser, weiterhin auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. in geeigneter Weise oberflächennah nach dem Stand der Technik (z.B. Versickerungsmulden) zu versickern (s. Kap. 10.0).

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jah-

2/2

re) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (Deichgeschütztes Verbandsgebiet des Mittelweserverbands) hinaus, überschwemmt werden kann.

§ 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) findet aufgrund der Entfernung zum linksseitigen Weserdeich keine Anwendung.

Eingriffskompensation

Sollten im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplanes Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.

Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband bzw. der Wasserverband Obere Emte-Obere Landwehr solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.

Weitere Änderungen bzw. Anregungen die bauliche Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



(i.V. Thomas Henrichmann)

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Oberflächenentwässerung

In den Planunterlagen wurde festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser nach wie vor flächenhaft über den belebten Oberboden zu versickern ist.

Eingriffskompensation

Da es sich in diesem Bebauungsplanverfahren um ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER - 31577 Nienburg

Grafschaft Hoya
Herrn Peter Bruns
Schloßplatz 2
27318 Hoya

Fachbereich Bauen

Frau Sack

Zimmer: 363, Eingang B

Telefon: (05021) 967-363

Fax: (05021) 967-333

Zeichen: 523-300-00129/24

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen:

Nienburg, 19.02.2024

Grundstück **Hilgermissen, Hilgermissen**

Gemarkung: Hilgermissen

Flur:

Flurstück:

Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Hilgermissen
Bebauungsplan Nr. 20 "Eitzendorf-Osterfeld II"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Nienburg/Weser nimmt aufgrund der von hier zu vertretenden öffentlichen Belange wie folgt Stellung:

Die Untere Landesplanungsbehörde teilt mit, dass sich aus raumordnerischer Sicht Bedenken ergeben, die sich aus den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms in der Fassung von 2022 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) ergeben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Nienburg/Weser derzeit das RROP neu aufstellt.

Gemäß RROP 2003 wird eine nachhaltige Raum- und Wirtschaftsentwicklung angestrebt. Aus diesem Grund ist ein Ausbau der Siedlungsentwicklung gemäß D 1.5 02 auf die zentralen Orte sowie auf die Orte mit zentralörtlicher Ergänzungsfunktion auszurichten. Im RROP 2003 befindet sich der dargestellte Planbereich weder in einem zentralen Ort, noch in einem Ort, der die Voraussetzungen einer ergänzenden Siedlungsentwicklung erfüllt. Deshalb ist gemäß D 1.5 02 die Siedlungsentwicklung im Allgemeinen auf eine angemessene Eigenentwicklung zu begrenzen. Um die angemessene Eigenentwicklung zu ermitteln, sind demografische Daten und Prognosen sowie Baulücken und sonstige freie Wohnbauflächen heranzuziehen. Anhand des aktuellen Vorentwurfs des RROP wird pro 1.000 Einwohner eine Eigenentwicklungsrate von 1,5 Wohnbauflächen angenommen, die einem Zwölfjahreswert zugrunde gelegt wird. Abzüglich möglicher Baulücken und sonstigen freien Wohnbauflächen generiert sich aus diesen Parametern die angemessene Eigenentwicklung. Unabhängig davon ist auch im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB in der Begründung zum Bebauungsplan der Bedarf für die vorgelegte Bauleit-

Aktenzeichen 52-300-00129/24
Schreiben vom 19.02.2024

Seite 2

planung nachzuweisen. Die Ausführungen auf Seite 13 der Begründung sind für den erforderlichen Nachweis nicht ausreichend, da sie nicht nachvollziehbar sind.

Außerdem soll gemäß D 1.5 04 RROP 2003 auch die Größe der Grundstücke in ländlich strukturierten Siedlungen maßvoll festgelegt werden. Aufgrund des Gebotes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll die Größe der Baugrundstücke eine Fläche von 800 m² nicht überschreiten.

Des Weiteren bittet die Untere Landesplanungsbehörde um Berücksichtigung, dass mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25.07.2023 die Einführung von Festlegungen der Flächenneuanspruchnahme in Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) geprüft wird.

Da durch Neu- und Umbaumaßnahmen (Baufeldherrichtung, Abriss von Gebäuden, Gehölzentfernung) artenschutzrechtliche Belange berührt werden, wird – wie auf S. 34 f. der Begründung vorgesehen – um die Aufnahme der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in der Planzeichnung gebeten.

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind nicht an eine öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen. Das anfallende häusliche Abwasser ist daher dezentral, in einer Abwasserreinigungsanlage (Kleinkläranlage), zu entsorgen. Es ist ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) über die zuständige Gemeinde einzureichen.

Eine flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzone wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann und dass die geplante Versickerung bei den anstehenden Untergrundverhältnissen (Durchlässigkeit der Bodenschichten, Grundwasserflurabstand) möglich ist. Dabei ist vom höchstmöglichen Grundwasserspiegel auszugehen.

Sofern für Gründungsarbeiten eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/W. unter Verwendung dort erhältlicher Vordrucke spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

Das Plangebiet liegt in der unmittelbaren Nähe bekannter archäologischer Fundstellen. Die Fundstelle Eitzendorf 6 liegt nördlich des Plangebietes. Hier wurde um 1945 eine Feuersteinsichel der Jungsteinzeit bei einer Geländebegehung entdeckt. Östlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, ist im Bereich des Osterfeldes eine ca. 1 m starke Kulturschicht bekannt (Eitzendorf Fundstelle 17). Aus den Fundstellen Eitzendorf 4, 5 und 16 stammen Keramikbruchstücke, die auf einen prähistorischen Friedhof oder eine entsprechende Siedlungsstelle hinweisen.

Aktenzeichen 52-300-00129/24
Schreiben vom 19.02.2024

Seite 3

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die rückwärtigen Grundstücksteile nicht erschlossen sind. Die Ausführungen in der Begründung geben auch keinen weiteren Aufschluss, die die Erschließung erfolgen soll.
Die in der Begründung erwähnte Gemeindestraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, somit handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB.

In der Begründung zum Bebauungsplan fehlen Aussagen zur Abgrenzung des Geltungsbereichs, insbesondere vor dem Hintergrund der nach § 13 a BauGB anzustrebenden Innenentwicklung. Im Übrigen sind auch weite Teile der Begründung nicht auf den vorliegenden Einzelfall bezogen.

Aus der vorliegenden Begründung können insbesondere die Erwägungen in Bezug auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht entnommen werden. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sack

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landkreises Nienburg/W wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewichtet:

Raumordnung

Das hier zur Disposition stehende Planverfahren entspricht exakt den raumordnerischen Zielen.

Die bestehenden Baulücken im bereits festgesetzten Innenbereich von Eitzendorf sollen wie im vorliegenden Fall für eine angemessene Eigenentwicklung genutzt werden.

Der Wohnbaulandbedarf für Eitzendorf errechnet sich nach den Vorgaben der Raumordnung wie folgt:

Bei 1,5 WE/1.000 E pro Jahr errechnet sich ein Wohnbedarf von 0,78 WE/Jahr.

Bei einer Einwohnerzahl von 525 E in Eitzendorf ergibt sich bei einem Einwohnerbedarf von 0,78 WE/Jahr ein Bedarf von $0,78 \times 12 \text{ Jahre} = 9 \text{ WE}$; dies entspricht bei weitem nicht der hier ausgewiesenen Wohnbaufläche.

Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass der nach der Raumordnung erforderliche Wohnbaulandbedarf durch diese kleine Nachverdichtungsfläche nicht gedeckt werden kann.

Die raumordnerischen Bedenken sind nicht nachvollziehbar und werden somit als unbegründet zurückgewiesen.

Die hier geplante Nachverdichtung von Innenbereichsflächen entspricht den Zielen der Raumordnung mit der Ressource sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Aufgrund der Baumöglichkeiten in zweiter Reihe ist eine Grundstücksgrößenreglementierung nicht erforderlich.

Die beabsichtigten Ziele des LROP in Abschnitt 1.1 vom 25.07.2023 werden durch die geringe Flächeninanspruchnahme berücksichtigt.

Naturschutz

Die bereits in der Begründung zu diesem Bebauungsplan beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden wie angeregt unter den Hinweisen in dem Bebauungsplan aufgenommen.

Abwasserentsorgung

Der Hinweis, dass das Abwasser dezentral über eine Kleinkläranlage zu entsorgen ist, ist bereits unter Punkt 10 in der Begründung enthalten.

Oberflächenentwässerung

Die Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers ist sowohl durch textliche Festsetzung als auch in der Begründung berücksichtigt.

Dass Baumaßnahmen jeglicher Art – auch Gründungsarbeiten mit einer Grundwasserabsenkung – genehmigungspflichtig sind, ist allgemein den Entwurfsverfassern bekannt.

Bodendenkmalschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen aufgenommen.

Erschließung

Die Wohnbauflächen sind durch die östlich gelegene mit in das Plangebiet einbezogene Gemeindestraße erschlossen; sofern rückwärtige Baumaßnahmen erfolgen, ist die verkehrliche Erschließung über private Zuwegungen zu sichern.

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Anlass und Entwicklungsziele sind unter dem Punkt 2.0 beschrieben.

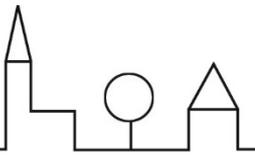
c. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hilgermissen beschließt den Bebauungsplan Nr. 20 „Eitzendorf – Osterfeld II“ und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

14.0 Verfahrensvermerke

PLANVERFASSER

planungsbüro für architektur
 stadt- u. raumplanung



weichselweg 5 / 31608 marklohe
 tel. 05021/911211
 fax 05021/910002
 eMail: Rolf.Unger@t-online.de

rolf unger
 dipl. - ing.
 architekt



Marklohe, den 12.03.2024

Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs.1 BauGB)	am
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs.1 BauGB)	vom bis
Frühzeitige Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs.1 BauGB)	vom bis
Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs.2 BauGB)	vom bis
Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 Abs.2 BauGB)	vom bis
Abwägung und Satzungsbeschluss	am
Bekanntmachung/Rechtskraft (gemäß § 10 Abs.3 BauGB)	am

Hoya, den

 Gemeindedirektor